- 1. 1. Sind unter "Renten" auch Zinsen einer Kapitalschulb zu berstehen?
- 2. Zum Begriff der Beribeständigkeitsklaufel (Goldwert: Haufel, Landwertklaufel).
- 3. Rach welchen Grundsäten ist eine vom Währungsverfall betroffene, in Reichstalern Gold ausgedrückte verzinsliche Kapitalsichuld eines Landes zu regeln, die durch vertragsmäßige Aberseignung von Grundbesitzungen einschließlich der damit verdundenen landesherrlichen Rechte, sonstigen Hoheitsrechte und Patrimonialsrechte entstanden ist?
  - 4. Bur Rechtsnatur bes fürftlichen Sausrechts.
- 5. Zum Begriffe des "privatrechtlichen Erwerbstitels" und bes "Erwerbs durch Erbgang", insbesondere mit Bezug auf Rechtsverhältnisse des Privatfürstenrechts und des Lehnrechts.

Gesetz zur Regelung älterer staatlicher Renten vom 16. Dezember 1929 (RGB. I S. 221) §§ 1, 3, 4, 5, 6, 13, 14, 16, 19, 20, 21.

VII. Zivilsenat als Sondergericht zur Regelung älterer staatlicher Renten. Beschl. v. 25. Februar 1931 und Endentscheidung v. 19. Oktober 1932 i. S. Wilhelm Friedrich Karl Heinrich Graf von Bentinck und Waldeck-Limpurg (Gläubiger) w. Land Oldenburg (Schuldner). St.R. 2 und 8.

## A.

Durch Beschluß vom 25. Februar 1931 hat der VII. Zivissenat des Reichsgerichts in seiner Sigenschaft als Sondergericht zur Regelung älterer staatlicher Renten die beiden zwischen den Parteien beim Reichsgericht (VII. Zivissenat) als Revisionsgericht und beim Landgericht Oldenburg anhängigen Streitsachen zur gemeinschaftlichen Entscheidung verbunden. Zugleich hat er dahin erkannt, daß die in beiden Prozessen geltend gemachten, dem Lande Oldenburg, Landesteil Oldenburg, obliegenden Berbindlichkeiten dem Reichsegesetzur Regelung älterer staatlicher Kenten vom 16. Dezember 1929 unterstehen, die Zuständigkeit des Sondergerichts für begründet erklärt und die verbundenen Streitsachen zur endgültigen Entscheidung an sich gezogen.

### Grunde:

T.

Der am 1. November 1583 geborene Reichsgraf Anton Günther von Oldenburg und Delmenhorst erzeugte mit Fräulein Elisabeth von Ungnad einen Sohn Anton, geboren am 1. Februar 1633. Dieser wurde am 25. Februar 1651 vom Deutschen Kaiser Ferdinand III. in den Freiherrnstand erhoben; am 15. Juli 1653 wurde ihm das Grafendiplom als "Graf von Albenburg" verliehen.

Reichsgraf Anton Günther von Oldenburg und Delmenborft erwarb auf Grund einer beim Brabantischen Lehnshof errichteten Urtunde d. d. Bruffel, ben 17. Dezember 1646, bestätigt burch Erklärungen vom 8. September 1654 und 8. April 1656, und durch Lehnsbrief vom 9. Mai 1667 von dem Lehnsherrn, dem König von Spanien als Herzog von Brabant, die Befugnis, über die Herrschaften Rever und Kniphausen frei zu verfügen. Er wandte sie zunächst seiner Schwester Magdalena, ber Witwe bes Fürsten bon Anhalt-Rerbst, zu. Später erwirkte er vom Deutschen Kaiser die Befuanis, über diese Güter zum Besten seines genannten Sohnes. des Grafen Anton I. von Albenburg, zu verfügen. Er schloß mit seiner Schwester und ihrem Sohne, dem Fürsten Johann von Anhalt-Rerbst, am 16. März 1657 einen Bertrag, worin sich bie Unhalt-Rerbstiche Kürstensamilie der Nachfolgerechte in die Herrschaften gegen eine Barabfindung bergestalt begab, daß der Sohn des Reichsgrafen Anton Günther, Graf Anton I., nach dem Ableben seines Baters in die Herrschaftsrechte eintreten sollte. Am 2. Juni 1658 wurde dem Grafen Anton I. von Mdenburg der Besitz der Herrschaften übertragen.

Hinsichtlich der Herrschaft Barel und des Stadinger und Butjadinger Landes schloß Graf Anton Günther mit dem König von Dänemark und dem Herzog von Holstein-Gottorp, seinen Lehnserben, am 16. April 1649, 19. März 1653, 1. Juli 1653, 5. Mai 1654 und 8. September 1656 Vergleiche ab, wonach ihm für diese Ländereien die freie Verfügung zu Gunsten seines Sohnes, des Grasen Anton I. von Aldenburg, zugestanden wurde.

Am 23. April 1663 errichtete Graf Anton Günther, der keine ehelichen Abkömmlinge hinterlassen hat, ein Testament. Darin setzte er seinem genannten außerehelichen Sohne als Vermächtnis folgende Güter aus:

1. Haus und Amt Barel nebst ber Jader Bogtei,

2. Haus und Herrschaft Kniphausen,

3. berschiedene teils den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, teils der Herrschaft Zever unterworsene Allodialstücke mit der Bestimmung, daß der vermachte Grundbesitz in einem corpus pro indiviso nach der Regel des Erstgeburtsrechts auf den nächsten männlichen Abkömmling übergehe, wenn aber keine männlichen Abkömmlinge mehr am Leben wären, dem weiblichen Geschlecht zusalle und es mit diesem gleichergestalt wie mit dem männlichen Geschlecht gehalten werden solle.

Mit dem Tode seines Baters, am 19. Juni 1667, kam Anton I. aus Grund des im Testament ausgesetzen Vermächtnisse in den Besitz der ihm zugewendeten Güter, soweit ihm der Besitz nicht schon bei Lebzeiten übertragen worden war. Nach seinem Ableben gingen sie auf seinen Sohn, Anton II., als Fideikommisnachsolger über. Als mit diesem der aldenburgische Mannesstamm ausstarb (6. Juni 1738), gelangte seine Tochter, die Gräfin Charlotte Sophie, die mit dem in den Reichsgrafenstand erhobenen holländischen Edelmann Bentind vermählt war, zur sideikommissarischen Nachsolge. So kam die Familie der Gräfen von Bentind in den Besitz der Güter.

Fibeikommißnachfolger der Gräfin Charlotte Sophie wurde am 27. September 1759 ihr ältester Sohn Graf Christian Friedrich Anton von Bentind. Dieser hinterließ sechs Kinder, von denen vier ohne Nachkommenschaft verstorben sind und nur die beiden ältesten Söhne, Graf Wilhelm Gustav Friedrich und Graf Johann Karl, übrig blieben. Graf Wilhelm Gustav Friedrich ließ sich, nachdem seine erste Gemahlin kinderlos verstorben war, mit der in gräflichen Diensten stehenden ledigen Sara Margarete Gerdes am 8. September 1816 kirchlich trauen. Aus dieser Verbindung gingen, und zwar vor der Trauung, drei Söhne hervor: Wilhelm Friedrich, Gustav Abolf und Ferdinand Anton. Der älteste Sohn Wilhelm Friedrich trat durch Urkunde vom 23. Mai 1834 den Besitz der Güter an seinen Bruder Gustav Abolf ab. Um 22. Oktober 1835 starb Graf Wilhelm Gustav Friedrich von Bentind. Um 17. April 1837 reichte Graf Wilhelm Friedrich Christian von Bentind (jüngere Linie), der Sohn des inzwischen verstorbenen Grasen Johann Karl, des Bruders des Grasen Wilhelm Gustav Friedrich, gegen den Grasen Gustav Adolf, von Bentind (ältere Linie) beim Oberappelationsgericht in Oldenburg eine Klage ein, womit er beantragte, ihm das Recht auf die Nachsolge in die Güter des Aldenburg-Bentindschen Familiensideikommisse zuzuersennen. Dieser Erbsolgestreit wurde, nachdem ein die Klage abweisendes Urteil durch Revision angegriffen worden war, durch Berträge zwischen einer jeden der beiden streitenden Linien und der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung beigelegt.

Der Vertrag mit der älteren Linie wurde am 30. Juni 1854, der mit der jüngeren Linie am 13. April 1854 abgeschlossen. Im Vertrag vom 30. Juni 1854 (Oldend. Gesethl. XIV. Bd. 30. Stück S. 224sig.) trat der Beklagte im Erbfolgestreit (Graf Gustav Adolf von Bentinck) sür sich und seine Nachkommen seine Rechte am Fideistommiß gegen eine Geldabsindung von 550000 Reichstalern Gold an den Großherzog von Oldendurg zu freiem Eigentum ab und gab seine Zustimmung zu der zwischen Oldendurg und der jüngeren Linie im Vertrag vom 13. April 1854 getrossenne Bereinbarung sider die Übertragung des Fideisommisses auf einen andern Gegenstand. Neben der bezeichneten Absindung waren bestimmte Renten an andere Angehörige der grässichen Familie zu zahlen.

Der Vertrag vom 13. April 1854 (a. a. D. S. 219 flg.) wurde zwischen dem Regierungsrat Erdmann als dem Bevollmächtigten des Großberzogs von Oldenburg einerseits und dem Dr. Großkopff als dem Bevollmächtigten der jüngeren Linie, nämlich des Grafen Wilhelm Friedrich Christian von Bentind, des Klägers im Erbfolgestreit, und seiner beiden Brüder, der Grafen Karl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm, anderseits abgeschlossen. Er enthält solgende Bestimmungen:

In § 2 treten die vorgenannten Brüder (jüngere Linie) für sich und ihre Nachkommen ihre gesamten Rechte an den zum Reichsgrässich Abenburg-Bentindschen Familienfideikommiß gehörenden Herrschaften, Gütern, Groden, Holzungen, Heiden, Mooren und

sonstigen Bestandteilen, namentlich auch die Hoheits- und Patrimonialrechte, an die Großherzoglich Olbenburgische Regierung ab
und willigen in die Aushebung der Fideikommißeigenschaft dieser Güter dergestalt, daß Olbenburg das freie Sigentum der zu diesem bisherigen corpus pro indiviso gehörigen Herrschaften, Güter usw.
nebst allen Zubehörungen zusteht.

In § 5 ist bestimmt, daß die Fibeikommißeigenschaft des Gräslich Albenburgischen Fibeikommisses im Wertbetrage von 1100000 Reichstalern Gold auf eine mit der Standesherrlichkeit im Sinne des Art. XIV der Bundesakte beliehene Gesamtheit von Liegenschaften in einem deutschen Staate übertragen und, dis diese Liegenschaften erworden seien, als ein unaufklindbar auf das Herzogtum Oldenburg gelegter Fibeikommißstamm mit jährlich 3½ v. H. verzinsk werde. Auch soll zur größeren Sicherung für die Forderung Hypothek auf den bisher zum Fibeikommiß gehörenden Vorwerken des Stadinger und Butjadinger Landes und den Garmser Vorwerken, sowie den grässichen Holzungen in der Herrschaft Varel bestellt werden.

Nach § 6 erhält Graf Karl Anton Ferdinand von Bentinck 200000 Reichstaler Gold zu freier Verfügung bar ausgezahlt. In § 7 ist bestimmt, daß die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Beträge von der Großherzoglichen Regierung bezahlt werden.

Die Besitzungen wurden vertragsgemäß vom Oldenburgischen Staate in Besitz genommen. Sie stehen jetzt noch in seinem Eigentum. Die Liegenschaften, dis zu deren Erwerd der Betrag von 1100000 Reichstalern Gold verzinst werden sollte, sind dieher nicht erworden worden. Für diese Forderung wurden im Jahre 1868 für den Grasen Wilhelm Friedrich Christian von Bentind und dessen Nachsolger im Reichsgräslich Albenburg-Bentindschen Familiensideitommisse Hypotheten zur Gesamthaft in Höhe von 1100000 Reichstalern Gold, jetzt 3653571,43 Mark bestellt.

Am 8. Juni 1855 starb ber aus dem Vertrage vom 13. April 1854 zunächst berechtigte Graf Wilhelm Friedrich Christian von Bentinck ohne Hinterlassung männlicher Abkömmlinge. Sein Nachfolger wurde sein Bruder, Graf Karl Anton Ferdinand von Bentinck, der sich mit der Gräfin Mechthild von Waldeck vermählte. Nach dessen Tode (28. Oktober 1864) gelangte sein Sohn Graf Wilhelm Karl Philipp Otto von Bentinck zur Nachfolge. Aus seiner She sind zwei Söhne hervorgegangen: Wilhelm Friedrich Karl Heinrich Graf von

Bentind und Walded-Limpurg, der Kläger in den jetzt beim Keichsgericht und beim Landgericht Oldenburg anhängigen Rechtsstreiten, und sein jüngerer Bruder Friedrich Georg Unico Wilhelm Graf von Bentind.

Der Erstgenannte begehrt als derzeitiger Fideikommißbesißer von dem Lande Oldenburg die Auszahlung der Zinsen des Schuldbetrages von 1100000 Talern zu  $3^1/_2$  v. H. im vollen Goldwerte. Er hat in den beiden vorher bezeichneten Prozessen auf Zahlung von Zinsen auf das Kapital von 1100000 Talern geklagt, und zwar im ersten Rechtsstreit für die Zeit vom 1. Juli 1922 dis zum 31. Dezember 1923 unter der Erklärung, daß er den insoweit gesorderten Betrag von 191782,60 GM. hilfsweise für die später fällig gewordenen Katen in Anspruch nehme, und im zweiten Rechtsstreit für die Zeit vom 1. Juli dis zum 31. Dezember 1929. In beiden Fällen haben die Prozehgerichte beschlossen, die Entscheidung des Sondergerichts darüber einzuholen, ob die im Rechtswege versolgten Berbindlichkeiten dem Reichsgesetz vom 16. Dezember 1929 unterstehen.

# II.

Es ist zunächst zu prüsen, ob das Reichsgesetz vom 16. Dezember 1929 auf den vorliegenden Rechtsfall unmittelbar angewendet werden kann. Dies wird vom Gläubiger verneint, während der Schuldner die Entscheidung darüber anheimgibt.

Die unmittelbare Anwendung des Keichsgesetes vom 16. Dezember 1929 würde vorausseten, daß eine der im § 1 bezeichneten privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Kentenverpslichtungen den Gegenstand des Reichsstreites bildete. Als Kenten im Sinne des Gezeiches gelten alle Verpslichtungen zu regelmäßig oder nicht regelmäßig wiederkehrenden Geld- oder Sachleistungen (§ 1 Abs. 2). In der dem Gesehentwurfe vom 11. März 1929 beigegebenen Begründung (Reichstag IV. Wahlperiode 1928 Ar. 886 S. 5) war darauf hinzewiesen, daß die staatlichen Verpslichtungen in der überwiegenden Zahl der Fälle regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen, teilweise aber auch nicht regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen, wie z. B. Brautausstattungen, und vereinzelt auch regelmäßig oder nicht regelmäßig wiederkehrende Sachleistungen zum Gegenstande hätten, und hervorgehoben, die Begrifsbestimmung in Absat 2 solle klarstellen,

daß Berpflichtungen jeder der aufgeführten Arten der Regelung des Gesetzes unterstehen sollten. Daraus ergibt sich, daß nicht des absichtigt war, für den Rechtsbegriff der Kenten eine gesetzliche Festlegung zu schaffen; vielmehr wurde nur bezweckt, klarzustellen, daß es für die Anwendung des Gesetzes keinen Unterschied machen solle, od es sich um regelmäßig oder nicht regelmäßig wiederkehrende, um Geldleistungen oder um Sachbezüge handle. An dem allgemeinen Begriffe der Kentenverpflichtung sollte nichts geändert werden. Kenten unterscheiden sich aber gerade dadurch von den Zinsen, daß diese das Bestehen einer auf die Hauptleistung gerichteten (Kapital-) Schuld voraussehen, neben der sie eine sich ständig erneuernde, sortslausen zu entrichtende, festsehende Nebenleistung bilden, während die Kentenzahlung den alleinigen Schuldgegenstand darstellt. Ein Kapital wird neben den Kenten nicht geschuldet; in deren Zeistung erschöpft sich vielmehr die vom Kentenschuldner zu bewirkende Leistung erschöpft sich vielmehr die vom Kentenschuldner zu bewirkende Leistung.

Daß beim Erlasse des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 eine davon abweichende Rechtsauffassung obgewaltet hätte, dasür sehlt es an jedem Anhalte. Das Gegenteil ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte. In dem zur Entscheidung stehenden Rechtsfalle wird ein Kapital von 1100000 Talern geschuldet, und werden davon jährliche Zinsen zu  $3\frac{1}{2}$  v. H. auf bestimmte Zeiträume geltend gemacht. Es handelt sich also nicht um eine Rentenverpslichtung im Sinne des § 1 des Reichsgesetzes, sondern um die Verzinsung einer Kapitalschuld, die dem Regelungsgesetze an sich nicht unterställt. Darüber bestand auch dei den Verhandlungen über den Erlasd des Gesetzes seine Meinungsverschiedenheit.

Nach dem vom Abgeordneten Dr. Pfleger erstatteten Berichte des 13. Ausschuffes (Rechtspflege) über den Gesehentwurf (Reichstag IV. Wahlperiode 1928 Kr. 1473) erklärte in der Einzelaussprache erster Lesung bei der Beratung des § 19 des Entwurfs (§ 21 des Gesehes) der stellvertretende Bevollmächtigte zum Reichstat für Oldenburg unter ausdrücklicher Heranziehung des vorliegenden Streitsalles, die Oldenburgsische Regierung würde Wert darauf gelegt haben, daß schon § 1 des Gesehes die Bentindsche Rente mit ersaßt hätte; dagegen seien aber grundsähliche Bedenken geltend gemacht worden; falls nun § 19 Geseh würde und die Oldenburgische Regierung in die Lage käme, die Angelegenheit landesgesehlich zu regeln, so werde sie mit aller Lohalität vorgehen (S. 14 das.).

Auf Anregung des Ausschusses wurden von den Länderregierungen Aufstellungen über die einzelnen älteren Staatsrenten erbeten. Für Oldenburg ergab sich aus der von der Oldenburgischen Regierung vorgelegten Ausstellung, daß dort eine Staatsrente im Sinne des § 1 des Entwurfs nicht in Betracht kam. Dagegen hatte eben deshalb die Oldenburgische Regierung im Reichstat beantragt, dem § 19 des Entwurfs eine Fassung zu geben, die es dem Lande Oldenburg ermöglichte, im Wege der Landesgesetzgebung die Festsetung der Verpflichtung gegenüber dem Gräslichen Hause Bentinck zu regeln, und zur Begründung dieses Antrags unter anderem ausgeführt:

der Entwurf regele nur Rentenvervflichtungen des Reiches oder eines Landes der im § 1 Abs. 1 näher bezeichneten Art; nach § 1 Abs. 2 hätten als Renten zwar auch Verpflichtungen zu nicht regelmäßig wiedersehrenden Geld- und Sachleistungen zu gelten, aber nicht einmalige — nicht wiederkehrende — Berbflichtungen: danach werbe die nach dem Rechtsstandpunkte des Landes Olbenburg einmaliae verxinsliche Verbflichtung bes Landes zur Zahlung von 1100000 Talern Gold an die Kamilie Graf von Bentind von dem Entwurfe nicht betroffen; wenn Olbenburg davon absehe, einen Antrag auf Anderung des § 1 dahin zu stellen, daß auch nicht wiederkehrende Vervflichtungen eines Landes der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art unter den Entwurf fallen, so musse es boch entscheibenben Wert batauf legen, daß das Land ermächtigt werde. auch diese Berpflichtung nach den Grundsätzen des Entwurfs zu regeln: nach dem Rechtsstandpunkte des Gegners sei sie auch auf wiederkehrende Leistungen, nämlich nach dem Goldwerte der Summe berechnete Rinsen gerichtet; die Berpflichtung sei mithin mit ben im § 1 Abf. 1 Riff. 1a bezeichneten Rentenverpflichtungen eng verwandt: es würde demnach nicht verstanden werden, wenn die Verpflichtung nicht in gleicher ober ähnlicher Weise geregelt werden würde, wie die genannten Rentenverpflichtungen (bas. S. 19fla.).

§ 1 des Reichsgesetzt vom 16. Dezember 1929 kann demnach auf die umstrittene Verbindlichkeit des Landes Oldenburg keine unmittelbare Anwendung finden.

### III.

§ 21 Abs. 1 a des Reichsgesetzes ermöchtigt die Länder zur gesehlichen Auswertung von ihnen obliegenden privatrechtlichen oder

öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, welche die Zahlung einer bcstimmten in Mark oder in einer anderen nicht mehr geltenden inslämbischen Währung ausgedrückten Gelbsumme zum Gegenstande haben, sofern sie durch den Währungsversall betroffen sind. Voraussgesetzt ist, daß es sich um Verpflichtungen zu nicht wiederkehrenden verzinslichen Leistungen handelt, die vor der Staatsumwälzung ganz oder teilweise als Ausgleich für die Aufgabe oder den Verlust von landesherrlichen oder standesherrlichen Rechten begründet sind.

Das Land Oldenburg hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und zunächst das Geset über die Auswertung des auf Grund des § 5 des Bertrags vom 13. April 1854 an die Grafen von Bentinck zu zahlenden Geldbetrags vom 21. Februar 1930 erlassen (Gesethlatt sür den Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg, XLVI. Band 71. Stlick Nr. 109 S. 422). Dieses Geset ist jedoch durch § 3 des Gesethes über die Auswertung gewisser dem Landesteil Oldenburg obliegender privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Berpflichtungen vom 28. Mai 1930 (das. 81. Stück Nr. 135 S. 497) wieder ausgehoben worden.

Rach § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1930 werden die dem Landes= teile Oldenburg obliegenden privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu nicht wiederkehrenden verzinslichen Leistungen, die vor der Staatsumwälzung ganz oder teilweise als Ausgleich für die Aufgabe ober den Verlust von landesherrlichen ober standesherrlichen Rechten begründet sind und die die Rahlung einer bestimmten in Mark ober einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande haben, sofern sie durch den Währungsverfall betroffen find, entsprechend den Bestimmungen des Reichsgesetzes zur Regelung älterer staatlicher Renten vom 16. Dezember 1929 aufgewertet. Weiter regelt das Landesgesetz im § 2 das Erfordernis der Anmelbung und verfügt sodann, daß im Ablehnungsfalle der Anspruch bis zum Ablaufe von 15 Monaten seit dem Tage nach der Verkündung des Gesetzes im Rechtswege nach Mahaabe der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 geltend gemacht werden kann.

Diese gesetlichen Anordnungen halten sich in den Schranken, welche die reichsgesetliche Ermächtigung der Landesgesetzgebung auf dem Gebiete der Auswertung von Zahlungsverpslichtungen, die dem Lande obliegen, gesetzt hat. Gegenstand und Voraussetzungen

der Aufwertung entsprechen den Borschriften des § 21 Abs. 1a des Reichsgesetzes, und es bestehen auch teine rechtlichen Bedenken dagegen, daß das Landesgeset nicht nähere Anordnungen getroffen hat über die Art der Aufwertung im einzelnen, sondern sich darauf beschränkt, die Bestimmungen des Reichsgesetzes für entsprechend anwendbar zu erklären. Allerdings betrifft das Reichsgeset, wie bervorgehoben, nur die Aufwertung wiederkehrender Geld- oder Sacileistungen, während sich das Landesgesetz entsprechend der Ermächtigung in § 21 Abs. 1a des Reickzgesetes auf Berpflichtungen zu nicht wiederkehrenden verzinslichen Leistungen bezieht. Es kann der Ausführung des Gläubigers jedoch nicht beigepflichtet werden. es sei unzulässig, wenn das Landesgesen die Borschriften des Reichsgeseites, obwohl sie nur von Renten handeln, unmittelbar auf verzinsliche Rapitalansprüche anwenden wolle: das Landesgeset batte vielmehr genau angeben muffen, in welcher Weise die reichsgesetlichen Grundsätze auf die von ihm geregelten Ansprüche entsprechend angewendet werden sollten. Das Landesgeset schreibt nur eine "entsprechende" Anwendung der Auswertungsbestimmungen des Reichsgesetzes vor: gemäß § 21 Abs. 2 des Reichsgesetzes haben die landesaeseklichen Borschriften mit rückwirkender Kraft an die Stelle der Bestimmungen des Auswertungsgesetzes zu treten, soweit im Aufwertungsgesetz eine Aufwertung der in Betracht kommenden verzinslichen Kavitalansprüche vorgesehen ist. Die unmittelbare Anwendung der reichsgesetlichen Aufwertungsgrundsätze, die an sich nur für Renten gelten, ist insofern eingeschränft, als es sich um eine "entsprechende" Rechtsanwendung handeln soll. Dem im Streitfalle dazu berufenen Richter wird diese Regelung keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereiten konnen, sowenig bies in anberen Fällen geseklicher Anglogie zu befürchten steht. Gesahren für die Rechtssicherheit sind aus dieser aus Aweckmäßigkeitsgründen gewählten Regelungsweise nicht zu besorgen. Aufgabe bes zur Rechtsanwendung berufenen Richters wird es sein, die Grundanschauungen, Beweggründe und Werturteile zu ermitteln, die für den Erlaß der gesetlichen Bestimmungen maßgebend gewesen sind, und frei von subjektiven Auffassungen sie seiner Entscheidung zugrundezulegen (val. Bland BBB. 4. Aufl. 1913 Einleitung VII. 3 S. LIX).

Aus der vom Landesgeset vorgeschriebenen enksprechenden Unwendung des Reichsgesetzes folgt auch die Zuständigkeit des Reichs-

acrichts zur Entscheidung der aus dem Rechtsfalle entstandenen Streitigkeit gemäß §§ 14, 20 Abf. 1 bes Reichsgesetes. Die Auffassung wäre abzulehnen, daß den Ländern nur die Ermächtigung zum Erlasse sachlich-rechtlicher Borschriften erteilt worden sei, ohne daß die Landesgesetzgebung die im § 14 des Reichsgesetzes vorgesehene Zuständigkeit auch des Reichsgerichts begründen könnte. Der Landesgesetzgebung ist im § 21 Abs. 4 des Reichsgesetzes ausdrücklich die Schranke gesett, daß die ihr zustehende Regelung für die Berechtigten nicht ungunstiger sein durfe als die reichsgesetzliche Regelung. Nur beshalb hat das Reichsgeset davon abgesehen, die Auswertung der im § 21 bezeichneten Kapitalverpflichtungen der Länder sowie anderer als der im § 1 aufgeführten Renten in seine Regelung unmittelbar einzubeziehen, weil es sich hierbei um überaus zahlreiche, auf verschiedenartiger Grundlage beruhende Verpflichtungen bandelt. beren einheitlicher schematischer Regelung schon der Umstand entaegensteht, daß die Renten zum Teil sozialen ober kulturellen Awecken dienen (Begründung S. 4, 5; Ausschuftbericht S. 13). Aber die Sicherheiten, mit benen vom Reichsgesetze bie Aufwertung ber im § 1 bezeichneten Renten an sich ausgestattet ist, sollten in den Källen ber landesgeseplichen Regelung den Berechtigten keinesfalls verfümmert werben dürfen. Dazu gehört auch die Zuständigkeit bes Reichsgerichts gemäß § 14 bes Reichsgesetes. Es muß beshalb angenommen werden, daß durch das Reichsgesek die Länder unmittelbar ermächtigt werden sollten, auch ihrerseits für die im § 21 das. bezeichneten Kapitalverpflichtungen das Reichsgericht zur Entscheidung über die darüber entstehenden Auswertungsstreitigkeiten für zuständig zu erklären. Auch insoweit hat sich das Land Oldenburg bei Erlaß seines Auswertungsgesetzes in den Grenzen der den Ländern eingeräumten Befugnis gehalten. Bei der — auch in den Ausschußberatungen hervorgehobenen (Ausschukbericht S. 13) — Ahnlichkeit ber im § 21 Abf. la bezeichneten nicht wiederkehrenden verzinslichen Leistungen mit den Staatsrenten, sowohl was die Art ihrer Entstehung anlangt als in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung, unterliegt es keinem rechtlichen Bedenken, in rechtsentsprechender Anwendung bes § 14 des Reichsgesetzes die Zuständigkeit des Reichsgerichts bann anzunehmen, wenn der Wert eines Jahreszinsbetrags als der vom Berechtigten aus dem Schuldkapitale gezogenen "Rente" am 31. Dezember 1917 höher als 10000 M. war. Diese Voraussetzung ist im

vorliegenden Falle gegeben. Daraus ergibt sich auch die Befugnis des Reichsgerichts in seiner Eigenschaft als Sondergericht zur Regelung älterer staatlicher Renten, beim Borkiegen der sonstigen Borausssehungen die Sache zur endgültigen Entscheidung an sich zu ziehen (§ 20 Abs. 2 Sat 1 des Reichsgesets).

#### TV.

Boraussetzungen für diese enbgültige Entscheidung durch das Sondergericht sind:

1. daß eine dem Lande obliegende privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Berpflichtung zu einer nicht wiederkehrenden verzinslichen Leiftung vorliegt, welche die Zahlung einer bestimmten in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande hat;

2. daß diese Leistung vor der Staatsumwälzung ganz oder teilweise als Ausgleich für die Ausgade oder den Berlust von landesherrlichen oder standesherrlichen Rechten begründet ist:

3. daß die Leistung durch den Währungsverfall betroffen ist.

# Au 1:

Ob die Schuldverpflichtung des Landes Oldenburg privatrechtlicher ober öffentlich-rechtlicher Art ist, braucht nicht entschieden zu werben, weil beibe Arten von Schuldverbindlichkeiten in Bezug auf die Auswertung einander gleichstehen. Unzweifelhaft handelt es sich um eine nicht wiederkehrende, verzinsliche Kapitalschuld, gerichtet auf die Rahlung einer in einer nicht mehr geltenden inlänbischen Währung ausgebrücken Gelbsumme (1100000 Taler Gold). Dagegen ist zu prüfen, ob die Schuldverpflichtung auch auf die Rahlung eines bestimmten Gelbbetrags gerichtet ist ober ob sich — wie der Gläubiger geltend macht — die bezügliche Bereinbarung als eine Wertbeständigkeitsklausel (Goldwertklausel, Landwertklausel) mit der Wirkung darstellt, daß die geschuldete Geldsumme nicht burch die Angabe eines festen Betrags, sondern durch "Bezeichnung des Maßstabes" als bestimmt erscheint, "nach dem der geschuldete Betrag zu errechnen ist" (val. § 1 des Reichsgesetzes über die Ausgabe wertheständiger Schuldverschreibungen auf den Inhaber vom 23. Juni 1923, MGBl. I S. 407, und § 2 bes Art. I bes Reichsgesetzes über die Bilanzierung wertbeständiger Schulden vom 17. Dezember 1923, MGH. I S. 1233).

In dieser Beziehung hat sich der Gläubiger, auch als Kläger in den ordentlichen Prozessen, zunächst darauf berufen, daß der Vertrag von "Reichstalern Gold" spreche; da es aber zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Reichsgoldwährung nicht gegeben habe und Goldmungen längst nicht mehr geprägt worden seien, so könne es sich nicht um eine Münzbezeichnung, sondern nur um die Bezeichnung einer Werteinheit gehandelt haben. Dieser Beweisführung ist schon das Oberlandesgericht Oldenburg in dem von ihm am 11. Mai 1929 erlassenen Urteil mit zutreffender Begründung entgegengetreten. Die wechselnde Ausbrucksweise, beren sich die Parteien einerseits in den Bergleichsvorschlägen, anderseits in den Bertragsurkunden selbst wie deren Abdrucken bedient haben, wo nach- und nebeneinander, ersichtlich ohne Unterschied im Begriffe, von "Talern Gold" und von "Reichstalern Gold" die Rede ist, rechtfertigt durchaus ben Schluß, daß die Parteien mit beiben Ausbruden ben gleichen Sinn verbinden wollten. Dies muß um so mehr angenommen werben. als auch in den Voranschlägen und Reinertragsberechnungen der Gräflich Bentinckschen Verwaltung, die bei den Vergleichsverhandlungen vorgelegt wurden, nach "Reichstalern" gerechnet wurde, und selbst die Besoldungen und Lohngelder der gräflichen Beamten und Diener in gleicher Weise bemessen waren. In dieser Sinsicht ist bezeichnend, daß nicht nur in der amtlichen Fassung des Gesetzes betreffend die Übertragung des Gräflich Albenburg-Bentinckschen Kamilienfibeikommisses auf ein als Fibeikommisskamm auf bas Herzogtum Oldenburg radiziertes Kapital vom 4. August 1854 (Oldenb. Gesepblatt XIV. Bb. 31. Stlick Nr. 41 S. 237), sondern auch beispielsweise in der Denkschrift des Grafen Karl Anton Ferdinand von Bentind d. d. Frankfurt a. Main im Dezember 1853 ("Beleuchtung ber Großherzoglichen Denkschrift vom September 1853"), die Wert-, Ertrags- und Bergleichsbeträge überall nur in "Talern Gold" angegeben sind.

Im Herzogtum Olbenburg einschließlich der Herrschaft Jever bestand zu jener Zeit übereinstimmend mit dem in den meisten norddeutschen Staaten, insbesondere in Hannover, geltenden Münzsuße Doppelwährung, Silbers und Goldwährung als Parallelwährung nebeneinander, ohne daß ein bestimmtes Wertverhältnis zwischen Silbers und Goldwünzen oder die Vertretbarkeit der beiden Münzssorten begründet war. Seit dem 1. Oktober 1846 war der Vierzehn-

talerfuß der Landesmunzfuß, an Stelle des bis dahin nach der Leibziger Münzkonvention von 1690 geltenden Zwölftalersußes (Konventionstaler). Aus der kölnischen Mark feinen Silbers wurden je 14 Taler in Aweitaler-, Eintaler-, Einhalbtaler-, Eindritteltalerund Einsechsteltaler-Stücken als Kurantmunzen ausgeprägt. Alle auf oldenburgisch klein Kurant stehenden, bei den herrschaftlichen und öffentlichen Kassen zu leistenden Zahlungen waren von nun an in der neuen Landesmunze zu beschaffen. Es galt demnach in erster Linie Silberwährung. Daneben war es gestattet, auf andere nicht verbotene Mingforten abzuschließen, und es war alsdann die Rahlung in der bedungenen Münzsorte zu leisten. Die Goldmunze des Landes war die Listole: diese wurde in Gold zu fünf Talern gerechnet. Au welchem Preise biese Goldmünzen (halbe, ganze und boppelte Pistolen) statt ber Silbermungen bei der herrschaftlichen, den öffentlichen und Kommunassassen angenommen werden sollten, hatte die Kammer unter Berücksichtigung der laufenden Kurse von Zeit zu Zeit bekanntzumachen. Nach bemselben Verhältnisse war das zu berechnen, was bei Goldzahlungen an die genannten Kassen ober aus ihnen ober bei ben auf Gold gestellten Taxen nicht mit einer Bistole entrichtet werden konnte. Welche Goldmünzen fremdberrlichen Gebräges bei den Kassen und im Brivatverkehre oder auch bei den Kassen allein den Landesmünzen gleich geachtet oder zu welchem etwa abweichenden Breise sie angenommen werden sollten, hatte ebenfalls die Kammer durch öffentliche Bekanntmachung festzusehen (Mänzgeset für das Herzogtum Oldenburg vom 10. Juli 1846, Gesethlatt XI. Bd. 45. Stud Nr. 63 S. 282flg., §§ 1, 2, 3, 7, 17, 18, 20, 21, 22). Die Bezeichnung "Reichstaler" bedeutete nichts anderes als die der neuen Kurantmunzen (Taler) und ist in biesem Sinne im Münzgesehe vom 10. Juli 1846 selbst (§§ 13, 14) wie in der Kolgezeit in vielen Gesetzen und Verordnungen ständig gebraucht worden. Der Zusat "Gold" war nur der — nach der so gearteten Gestaltung der Währungsverhältnisse unentbehrliche — Hinweis darauf, daß die Zahlung der bedungenen Verbindlichkeiten nach Makgabe der Bestimmung im § 18 des Münzgesetzes vom 10. Juli 1846 in Goldmünzen, d. h. in der neuen Landesgoldmünze (Bistolen) oder in den daneben zugelassenen Goldmunzen fremdherrlichen Gepräges, zu erfolgen habe. Die bergestalt festgestellte Vertragsverbindlichkeit war also eine Summenschuld (Genusschuld)

in dem Sinne, daß die Beifügung der Gelbsorte ("Taler Gold") nur die Bedeutung der Wertangabe hatte, sodaß die Schuld nicht bloß durch die Hergabe von Gelbstücken der bezeichneten Gelbsorte ("Taler Gold"), sondern auch von anderen zugelassenen Münzen in Gold= währung getilgt werden konnte. Es kann nun dahingestellt bleiben, ob es sich bei der damals landesüblichen, nicht durch besondere Abreden verstärkten Bestimmung der Schuldhöhe in "Talern Gold" um eine Goldmungklausel oder - in beschränktem Sinne - eine Goldwertklausel handelte und nicht vielmehr nur um eine durch die bamaligen Währungsverhältnisse bedingte Währungsbestimmung. Denn im weiteren Berlaufe ber Geschehnisse hat die Bestimmung, daß die Rahlung einer Berbindlichkeit in "Talern Gold" zu bewirken sei, einen bestimmten durch die Gesetzebung festgelegten Inhalt erhalten und damit die Bedeutung einer Goldmünzklausel oder einer beschränkten Goldwert-(Kursgarantie-)klausel, soweit sie ihr überhaupt zukam, jedenfalls ganz eingebüßt. Als auf Grund des Wiener Minzbertrags vom 24. Januar 1857 das neue Münzgesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 15. Juni 1857 (Oldenb. Gesethl. XV. Bb. 66. Stud Nr. 107 S. 618flg.) den Dreißigtalerfuß als Landesmünzfuß und als Grundlage der gesetlichen Landeswährung einführte und an Stelle bes Bierzehntalerfußes feste, wurde ausbrudlich bestimmt, daß die auf "Taler Gold" ober "Bistolen zu fünf Talern Gold" lautenden Berpflichtungen entweder in doppelten, einfachen und halben Bistolen (Friedrichsdors, Zehntaler-, Fünftaler-, Zweieinhalbtaler-Stüden), welche von den beim Münzvertrage beteiligten Staaten ausgeprägt waren, ober in den nach dem Münzvertrage als Vereinsgoldmünze oder im Königreich Hannover als Landesgoldmünze ausgeprägten Kronen und halben Kronen erfüllt werden könnten, wobei die Krone zum Werte von 84/10 Talern Gold, die halbe Krone zum Werte von 42/10 Talern Gold anzunehmen seien (Art. 14 § 1, Art. 15 des Gesetzes vom 15. Juni 1857). Die bezeichneten Golbmungen mußten also fünftig zu einem bestimmten, von Rursschwantungen unabhängigen Werte und ohne Zahlung eines Aufgelbes zur Erfüllung der Goldverbindlichkeit angenommen werden. Lediglich soweit nach der Goldrechnung zu leistende Zahlungen nicht ganz mit Bistolen oder mit Kronen zu berichtigen waren, konnten sie durch Zahlung des entsprechenden Betrags in Silber mit einem nach dem Kassenkurse der Goldmünzen zu berechnenden Aufgelde

erfüllt werden (Art. 14 § 3 das.). Vom Eintritte der Reichswährung an waren aber alle Zahlungen, die dis dahin in Münzen einer insländischen oder in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, in Reichsmünzen zu leisten (Münzgesetz dom 9. Juli 1873 Art. 14 § 1, RGBl. S. 237; Münzgesetz dom 1. Juni 1909 § 15 Ar. 1, RGBl. S. 511). Das Umrechnungsverhältnis wurde nunmehr für die auf "Taler Gold" lautenden Zahlungsverhslichtungen (Art. 14 § 1 des oldend. Münzegesetz dom 15. Juni 1857) dergestalt sestgelegt, daß ein Taler Gold gleich 3 Mart 32½, Psennig zu rechnen war (Reichsgesetz dom 4. Dezember 1871 § 8, RGBl. S. 405; Ministerialbekanntmachung dom 24. Februar 1874, Oldend. Gesetzblatt XXIII. Bd. 3. Stück Kr. 5 unter Buchst. B S. 49s(g.).

Demnach hat sich die in oldenburgischen Talern Gold bedungene Schuld schließlich in eine Reichswährungsschuld verwandelt. Soweit die Abmachungen, daß in Talern Gold zu zahlen sei, etwa noch die Bedeutung einer Goldmünzklausel gehabt haben sollten, wären sie durch die Bundesratsverordnung vom 28. September 1914 (RGB). S. 417) außer Kraft gesetzt worden.

Im Einzelfalle komte sich — abgesehen von der bei der Schuldbegründung gewählten Ausdrucksweise — aus anderen Umständen als Willensmeinung der Parteien ergeben, daß dem Gläubiger eine ihn gegen alle künftigen Wertminderungen schübende Sicherheit gewährt werden sollte. Für eine solche Willensrichtung der Parteien sehlt es jedoch im vorliegenden Falle an jedem tatsächlichen Unhalt. Aus dem Gang und Inhalt der Vertragsverhandlungen ist keine Unterlage dafür zu gewinnen. Insdesondere kann sür die Annahme einer derartigen Aursgarantie nicht die in §5 des Vertrags vom 13. April 1854 gewählte Ausdrucksweise verwertet werden, wonach die Fideikommisqualität des Gräslich Abendurgischen Fideikommisses "im Wertbetrage" von 1100000 Talern Gold auf einen anderen Komplex von Liegenschaften übertragen werden sollte.

§ 7 bes Vertrags besagt unzweibeutig, daß Olbenburg als Gegenleistung für die Übertragung des Fideikommisses die unter § 5 und § 6 genannten Summen von zusammen 1300000 Talern Gold zu zahlen und von dem Übergange der Bestandteile des Fideiskommisses nebst Zubehör an die Großherzogliche Regierung ab zu verzinsen habe. Es läßt sich nach der unzweiselhaft klaren Fassung

des Bertrags wie nach der Entstehungsgeschichte nicht bestreiten. daß Olbenburg für die Übertragung der Kideikommikgüter an die jüngere Linie des Gräflichen Hauses insgesamt 1300 000 Taler Gold zahlen sollte, wovon aber nur 200000 Taler Gold bar zu entrichten seien, während 1100000 Taler Gold auch weiterhin fibeifommissarisch festgelegt werden sollten. Daneben hatte Oldenburg die ältere Linie des Gräflichen Hauses besonders abzufinden. Angesichts dieser Karliegenden Zusammenhänge ergibt sich aus den Worten "im Wertbetrage von 1 100 000 Talern Golb" nichts für die Annahme, daß es die Parteien darauf abgesehen gehabt hätten, unter Loslösung von der damaligen Währung die dauernde Wertbeständigkeit ber von Oldenburg zu zahlenden, zur Festlegung als Fideikommißstamm bestimmten Gelbsumme von 1100000 Talern Gold für alle Aukunft sicherzustellen. Die Olbenburgische Regierung hatte, wie bei den Verhandlungen wiederholt hervorgehoben worden ist, aus moralischen und politischen Gründen gewiß ein Interesse daran, die Rechte der Kideikommißbeteiligten (etwaiger Anwärter und Nachfolgeberechtigten) nach Möglichkeit vor einer Benachteiligung zu schützen. Dieses Interesse erschöpfte sich in der Feststellung bes geschuldeten Teilbetrags als Kideikommißstamm, sodaß dieser Korberungsteil der Verfügung des damaligen Besitzers entzogen war. Wenn man bei der Absassung des Vertrags insoweit von einem Wertbetrage sprach, so erklärt sich dies zur Genlige daraus, daß dieser Teilbetrag der von Oldenburg geschuldeten Gegenleiftung, der als Geldwert des Kideikommisses gelten sollte, im Gegensate zu ben anderen von Oldenburg zu zahlenden Geldbeträgen eben nicht zur Auszahlung gelangen, sondern, namentlich mit Rücksicht auf die etwaigen Rachfolgerechte britter Beteiligter, durch dauernde fideikommissarische Bindung und Anlegung vor wertmindernden Verfügungen der berzeitigen Berechtigten geschützt werden sollte. Damit steht die Erwägung im Einklange, "daß es tunlich und den Austänbigkeiten der eventuell Sukzessions- und Heimfallberechtigten unpräjudizierlich sei, von dem zu 1300000 Talern Gold ermittelten Gesamtwerte der abzutretenden Besitzungen 200000 Taler für den Grafen Karl Anton Ferdinand abzuziehen und die bleibende Summe mit 1100000 Talern Gold als den Wert des eigentlichen für alle Nachfolger zusammenzuhaltenden Fideikommisses anzunehmen" (Denkschrift vom Juli 1854 § 12). Für den Umfang der den oldenburgischen Staat treffenden Verpstichtung zur Beschaffung des vereinbarten Kapitals waren diese Erwägungen und Rücsichten ohne ausschlaggebende Bedeutung. As Beleg dafür kann auch die Tatsache gelten, daß in dem Gesehe vom 4. August 1854, das die Übertragung der Fideikommißqualität genehmigte, nur von einem "Kapitale von" 1100000 Talern Gold die Rede ist (Art. 1 des Gesehes, Oldenb. Gesehbl. XVI. Bd. 31. Stück Kr. 41 S. 238).

Kür die Annahme einer Landwertklaufel in dem Sinne, daß die von Oldenburg zu zahlende Summe jeweils in der Höhe zu leisten wäre, daß damit gleichwertige Besitzungen, wie sie zufolge des Bertragsschlusses auf Olbenburg übertragen wurden, wieder beschafft werden könnten, läßt sich aus den Verhandlungen ebenfalls kein Anhalt gewinnen. In dieser Hinsicht vertritt der Gläubiger die Meinung, daß die Berpflichtung des Staates barauf gerichtet gewesen sei, selbst einen gleichwertigen Grundbesitz anzuschaffen ober — was dasselbe sei — den Grafen von Bentind in die Lage zu versetzen, einen solchen Grundbesitz zu erwerben. Dem steht entgegen, daß die Erwerbung dieser Liegenschaften, auf welche die Fideikommikqualität zu übertragen beabsichtigt war, nach der wiederholt und übereinstimmend ausgebrücken Willensmeinung der Parteien nicht Aufgabe der Oldenburgischen Regierung sein, sondern daß dieses Recht dem Grafen Karl Anton Ferdinand von Bentind selbst vorbehalten bleiben sollte. So schrieb sein Bevollmächtigter Dr. Grokkopff am 12. Februar 1854 an den Regierungsrat Erdmann:

Was die künftige Anlegung der Gelder zum Ankaufe eines anderen sibeikommissarischen Grundbesites betrifft, so erheischt es wohl die Billigkeit, daß dem Herrn Grafen resp. seinem Nachfolger darin möglichst freie Hand gelassen und ihm auch gestattet werde, nach und nach ihm geeignet scheinende Liegenschaften zusammenzukausen und demzusolge von dem Kapitale nach dem sich ergebenden Bedürfnisse zu kündigen, und daß der Ankauf einer Standesherrschaft nicht gerade eine Bedingung der Kündbarkeit sei. Der Großherzoglichen Regierung würde gegen die Verwendung der Gelder nur ein Einspruch zustehen dürfen, wenn ein beabsichtigter Ankauf von Liegenschaften unter Berückschtigung der gegebenen Verhältnisse als unhaushälterisch und unangemessen erscheine.

Dieser Auffassung wurde von großherzoglicher Seite grundsätlich nicht widersprochen. Regierungsrat Erdmann schrieb zwar am 1. März 1854, daß verschiedene Nebenpunkte und Aleinigkeiten zur serneren Berhandsung ausgesetzt bleiben könnten, fügte aber hinzu, die gewünschte Rusicherung werde erteilt werden.

daß die Großherzogliche Regierung beim Zustandekommen des Vergleiches tunlichst babin wirken wolle, daß bei dem Ankaufe entsprechender Besitzungen in der preußischen Monarchie mit diesen Besitzungen für die Familie Bentinck die standesherrlichen Rechte im Sinne bes Art. XIV der Bundesakte verbunden werden. Auch im Schreiben vom 20. März 1854 brachte Dr. Großtopff wiederum zum Ausbruck, daß die Fideikommißkammfumme von 1100000 Talern von Oldenburg folange zu verzinsen sei, "bis der herr Graf oder deffen Nachfolger innerhalb der beutschen Bundesstaaten Grundstücke dafür erworben hätten". Eine davon abweichende Willensmeinung der Parteien hat weber in den weiteren Vergleichsverhandlungen noch in der Vertragsfassung Ausbruck gefunden. Demnach konnten die Rechtsvorgänger des Gläubigers jederzeit geeignete Besitzungen erwerben und zu diesem Awede über die durch Hypothek sicherzustellende Gegenleistung verfügen. Daß die Großherzogliche Regierung bei der Berwendung des Kapitals mitzuwirken das Recht hatte, ergab sich schon aus der im Vertrag festgelegten fibeikommissarischen Bindung des Kapitals zu Gunsten der Fibeikommißberechtigten, deren Rechte zu wahren der Regierung vorbehalten blieb. Im übrigen war die Regierung — von der ihr obliegenden Verzinsungspflicht abgesehen nur gehalten, den Rechtsvorgängern des Gläubigers aute Dienste zu leihen, soweit es sich um den Erwerb standesherrlicher Rechte handelte. Es ist auch anzunehmen, daß der ins Auge gefaßte Besitzerwerb nach den damals bestehenden Absichten nicht auf unabsehbare Reit hinausgeschoben werden sollte: sonst würde man die vereinbarte Hypothekbestellung — die tatsächlich erst im Jahre 1868 bewirkt worden ist — nicht vorläufig unterlassen haben. Jedenfalls besteht fein Grund zu der Annahme, daß die vom Staate zu leistende Geldzahlung je nach den schwankenden Grundstückspreisen sich ändern oder gar nur im Falle des Steigens der Grundstlickswerte zum Vorteile des Gläubigers einseitig erhöht werden sollte.

Beim Fehlen von Abmachungen, die eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten (vgl. z. B. RGZ. Bd. 113 S. 93[100]; KGllrteile

vom 5. Januar 1926 VI 484/25 bei Zeiler AufwFälle Bb. 1 Nr. 305 und vom 9. März 1929 V 709/27 in AufwRfpr. 1929 Nr. 207 S. 489) ist der Anspruch des Gläubigers demnach als auf die Zahlung einer bestimmten, in einer nicht mehr geltenden inländischen Währung ("Taler Gold") ausgedrückten Geldsumme gerichtet anzusehen, die in eine gewöhnliche Reichswährungsschuld umgewandelt worden ist. Weder handelt es sich um eine wertbeständige Forderung noch um eine Art von Wertschulden, dei denen nicht ein Geldbetrag, sondern ein Wert geschuldet wird (vgl. Mügel Das gesamte Auswertungsrecht 5. Ausl. 1927 Teil I § 33 Ziff. V S. 302, Teil II § 1 Ziff. 5 die 8 S. 336 sig.; RGZ. Bb. 121 S. 110; RGUrteile vom 3. Dezember 1924 V 729/23 in JW. 1925 S. 1483 Nr. 8, vom 4. Mai 1927 V 423/26 in Aufwkart. § 1 Karte Nr. 5 und vom 26. April 1928 IV 731/27 in JW. 1928 S. 1810 Nr. 30).

# Bu 2:

Die Anwendung des oldenburgischen Gesetzes vom 28. Mai 1930 sett voraus, daß die Leistungen vor der Staatsumwälzung ganz oder teilweise als Ausgleich für die Ausgabe oder den Berlust von landesherrlichen oder standesherrlichen Rechten be-

gründet worden sind.

Der Bertrag vom 13. April 1854 selbst spricht von den den Grafen Bentind zustehenden Hoheitsrechten, die mit den Besitzungen auf Olbenburg übertragen werden sollten. Daß die Rechtsvorgänger des Mägers, soweit die Herrschaft Kniphausen in Betracht kommt, landesherrliche Rechte für sich in Anspruch genommen hatten und bis zur Bollziehung des Vertrags vom 13. April 1854 landesherrliche Rechte auch besagen und ausübten, kann nicht bestritten werben. Insoweit bedarf es jedoch nicht des Eingehens auf die geschichtliche Entwidelung, die der viel umstrittene staatsrechtliche Zustand der "Eblen Herrschaft Barel" und ber "Herrlichkeit Kniphausen" bis dahin genommen hatte. Es genügt, auf die endgültige Regelung zu verweisen, welche durch das von der Deutschen Bundesversammlung garantierte (Protofolle der Deutschen Bundesversammlung Bd. XVII 1825 S. 87fig., Bb. XVIII 1826 S. 8, 49fig., 63, 73fig.) Berliner Abkommen vom 8. Juni 1825 (baf. XVII 1825 S. 137 bis 143; Landesherri. Patent vom 10./29. Juli 1826, Olbenb. Gese. V. Bb. S. 331 bis 345) herbeigeführt worden war.

Danach trat Graf Bentinck mit Bezug auf die Herrschaft Knip= hausen (Art. 10) für sich und seine Kamilie in den Besit und Genuk der Landeshoheit und der perfönlichen Rechte und Vorzüge wieder ein, wie sie ihm vor der Auflösung der Deutschen Reichsverfassung zugestanden hatten (Art. 1). Er beschied sich jedoch damit, daß die Hoheit über Kniphausen, ihn selbst und die gräfliche Familie als Besitzer der Herrschaft, jedoch nur so, wie sie vorher bei Kaiser und Reich gewesen war, von dem Herzoge von Oldenburg ausgeübt werde, wogegen dieser die Pflichten zu übernehmen hatte, die mit ber Reichshoheit verbunden waren. Durch diese Unterordnung sollte aber das Berhältnis der Herrschaft Kniphausen als eines besonderen Landes sowohl Oldenburg als auch den übrigen Staaten des Herzogs gegenüber unberührt bleiben (Art. 2). Vermöge dieses Hoheitsverhältnisses und der Unterordnung unter ein Mitglied des Deutschen Bundes gehörte Kniphausen zu ben deutschen Bundestanden: die Bundesgesetzgebung sollte auch für Kniphausen verbindliche Kraft besipen (Art. 3). Zu den Bundes-Matrifularlasten hatte es beizutragen: doch wurden die Mannschaften dem oldenburger Kontingente einverleibt und die Geldbeiträge an die herzoglichen Kassen bezahlt (Art. 4). Graf Bentinck erhielt wieder das Recht der besonderen Flagge (Art. 5) und tibte auch wieder die Justizgewalt aus wie zu Beiten bes Deutschen Reiches, jedoch mit verschiedenen Abmagen, insbesondere mit der Maßgabe, daß das Oberappellationsgericht zu Olbenburg in Streitsachen der Untertanen untereinander wie aeaen ihre Obrigkeit, auch in Brivatangelegenheiten bes Grafen und seiner Familienmitglieber an die Stelle des ehemaligen Reichsgerichts trat (Art. 6) und auch als Schiedsgericht (Austrägalinstanz) im Falle von Streitigkeiten unter den Vertragschließenden zu entscheiben hatte (Art. 7). Um den völlig freien Berkehr der beiderseitigen Untertanen zu ermöglichen, verpflichtete sich ber Graf, unbeschadet seiner landesberrlichen Rechte, entweder die Oldenburgische Verfassung wegen der indirekten Abgaben auch in Kniphausen einzuführen oder besonders zu vereinbarende Magnahmen anzuordnen (Art. 8). Mit der Wirffamkeit des Vertrags follten alle besonderen Befugnisse des Grafen in Bezug auf auswärtige Verhältnisse. wie sie ihm vor der Auflösung des Deutschen Reiches zugestanden haben mochten, wegfallen und die Interessen des Grafen und seiner Untertanen bei anderen Staaten "burch ben Souveran, dem die

vormals Kaiser und Reich zugestandene Hoheit über Kniphausen eingeräumt ist", unter dem Schutze des Bundes vertreten werden (Art. 9).

Mochte der so geschaffene Rechtszustand auch eine einzigartige "Anomalie im deutschen Staaten- und Bundesverhältnisse" (Klüber Offentliches Recht des Teutschen Bundes 4. Aufl. 1840 S. 501) darstellen, so ergab die Rechtsgestaltung doch mit Sicherheit, daß sich das Gräsliche Haus Bentind, wenn es auch der Oberhoheit des Herzogs von Oldenburg unterworfen war, "landesherrliche Rechte" in nicht unbedeutendem Ausmaße gerettet hatte. Deren Fortbestehen hatten die Grafen, die sich selbst in Vorstellungen und Verwahrungen an die Bundesversammlung als "Souverane" bezeichnet hatten. für sich in Ansbruch genommen; im Vertrage selbst (Art. 8) war es ihnen ausdrücklich anerkannt. Tatsachlich haben die Grafen in ber Herrschaft Kniphausen auch weiterhin landesherrliche Rechte zwar nicht im vollen Umfange einer unbeschränkten Lanbeshoheit, aber boch im Rahmen ihrer bertragsmäßig umschriebenen, von Bundes wegen geschützten Rechtsstellung ausgeübt, wie sie sich auch in ihren - in der Gesetsammlung für die Herrschaft Kniphausen veröffentlichten — Berordnungen und amtlichen Kundmachungen als "Landesherren" bezeichneten. Inhaltlich mogen ihr Besitz und die damit verbundenen Rechte selbst in der Herrschaft Varel den standesherrschaftlichen im übrigen Deutschland gleichgekommen sein (Heffter Die Sonderrechte der souveranen und der mediatissierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands 1871, S. 336). Jedenfalls haben sie sich aber mit der der Landeshoheit untergeordneten Stellung als Standesherren — die Rechte des hohen Abels und der Ebenbürtiakeit im Sinne des Art. XIV ber Deutschen Bundesakte wurden ihnen burch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 zuerkannt (val. Vatent über die Publikation dieses Beschlusses vom 14. April 1854. Oldenb. Gesethl. XIV. Bb. 20. Stud Rr. 28 S. 185flg.) — feineswegs bescheiben wollen, vielmehr in der Herrschaft Aniphausen landesherrliche Rechte beausprucht und sich auch erstritten. Soweit sie Hoheitsrechte an Olbenburg abtraten, die sich auf die Herrschaft Kniphausen bezogen, flossen diese Rechte aus der von ihnen in Anspruch genommenen und ihnen vertraalich gesicherten staatsrechtlichen Stellung als "Landesherren", die sie zwar unter der Oberhoheit bes Herzogs von Oldenburg, aber doch im eigenen ("besonderen")

Lande einnahmen und ausübten. Damit steht im Einklange, daß in Zisser 4 des Vertrags vom 13. April 1854 die Großherzogliche Regierung ermächtigt wurde, den Vertrag den Eingesessenen der Hertragerung ermächtigt wurde, den Vertrag den Eingesessenen der Hertragerung den Gingesessen den daß eind dem bisherigen Untertanen-Verbande entsassen, womit diese aus dem disherigen Untertanen-Verbande entsassen, und daß sich diese staatsrechtliche Veränderung in der Herrschaft Aniphausen auch äußerlich in den Formen eines Regierungswechsels abwidelte (vgl. die an ihre Untertanen in der Herrschaft Aniphausen gerichteten Kundsgebungen der Grasen Bentind vom 30. und 31. Juli 1854, Geschichte der Wiedererwerbung des Gräslich Albenburg-Ventindschen Familienssideisommisses Vd. 2, Anlagen Nr. 85 und 117, S. 761 und 899).

Daß die ehemaligen Hoheitsrechte der Grafen Bentind einen bedeutenden Umfang hatten, läßt sich aus den oldenburgischen Bestanntmachungen und Gesehen entnehmen, die zur Neuregelung der staatlichen Berhältnisse in den abgetretenen Gebietsteilen erforderlich wurden (Oldend. Gesehel. XIV. Bd. 33. Stück Nr. 44 S. 243, 49. Stück Nr. 64 und 65 S. 377 sig.). Tatsächlich hatten die Grafen auch Beamte der Justiz, der Staatss und der Polizeiverwaltung zur Bewältigung ihrer staatlichen Aufgaben in beträchtlicher Anzahl angestellt (vgl. die Aufstellung in Geschichte Bd. 2 Anlage 75 b S. 605 sig.; Protosole über die Besipergreifung Kniphausens vom 3. und 7. August 1854 und über die Verpflichtung der Gräflich Benstinkschen Behörden vom 8. August 1854 das. Bd. 2, Anlagen 97 bis 99, S. 783 sig.).

Der Vertrag vom 13. April 1854 ergibt mit aller Deutlichkeit, daß die Kapitalverpflichtung teilweise zugesichert ist für die Aufgabe der mit dem Aldenburgischen Fideikommisse verbundenen landessherrlichen Rechte (Hoheitsrechte). Nach seiner Einleitung:

Nachdem die Großherzoglich Oldenburgische Regierung die Ersedigung des Gräslich Bentinckschen Erbsolgestreits in der Art in Aussicht genommen hat, daß der ganze Gegenstand des Streits mit Pertinenzien gegen Absindung der streitenden Teile in das Eigentum Oldenburgs übergehen soll, hat

ist unbedenklich anzunehmen, daß alle in dem Vertrage dem Grafen Bentind gewährten Vorteile die Absindung, also das Entgelt für die von ihm zu Gunsten des Oldenburgischen Staates vollzogenen Abtretungen darstellen sollten. Nach ausdrücklicher Bestimmung im Sahe 2 des Vertrags umfaßte diese Abtretung nicht nur "die ge-

samten Rechte und Ansprüche der Erbsolgestreitteile an die zum Reichsgrässich Aldenburg-Bentinckschen Familiensideikommisse geshörenden Herrschaften, Güter, Groden, Holzungen, Heiden, Moore und sonstigen Bestandteile", sondern namentlich auch die dazu geshörigen Hoheits- und Patrimonialrechte.

Die vom Gläubiger vertretene Auffassung, die im § 5 des Bertraas festgesette Vergütung von 1100000 Talern hätte lediglich einen Teil des Entgeltes für den abgetretenen Grundbesitz bilden sollen. findet weder in der Bertragsfassung eine Stüpe, noch hat sich dafür in den umfangreichen Vorverhandlungen ein Beleg nachweisen lassen. Insbesondere ist kein überzeugender Anhaltsbunkt für die Richtigkeit jener Auffassung aus dem Umstande zu gewinnen, daß für die Entschädigung von 1 100 000 Talern ein Grundbesitz angeschafft werden follte, der an die Stelle des abgetretenen Grundbesites hätte treten sollen. Denn die Parteien bezwecken gerade damit, daß "die Kideikommißqualität auf einen mit der Standesherrlichkeit im Sinne des Art. XIV der Deutschen Bundesafte beliehenen Komplex von Liegenschaften in einem deutschen Staate übertragen werben" sollte, den Grafen Bentind auch wieder immaterielle Vorrechte und Vorteile versönlicher und dinglicher Art für die Zukunft zu sichern, wie auch ber Staat seine Entschäbigung für die von ihm angebotene Abfindung teils in Ersparnissen, teils in immateriellen Borteilen zu finden gedachte (Geschichte Bb. 1 § 58, S. 223fig.; Denkschrift vom Juli 1854 § 13, Geschichte Bd. 2, Anlage 76, S. 658flg.).

# Zu 3:

Daß die Vertragsleistung (1 100000 Taler) durch den Währungsberfall betroffen ist, bedarf in Anbetracht der Entstehungszeit keiner weiteren Begründung.

V.

In entsprechender Anwendung des § 14 des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 ist die Zuständigseit des Reichsgerichts als begründet anzusehen. Gemäß § 20 Abs. 2 Sah 1 das. hat es die verbundenen Streitsachen zur endgültigen Entscheidung an sich zu ziehen.

#### В.

Durch End entscheidung vom 19. Oktober 1932 hat der Senat die dem Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg, obliegende,

burch den Vertrag vom 13. April 1854 begründete Verdindlichkeit zur Zahlung von 1100000 Reichstalern Gold, gleich 3653571,43 Mark, aufgewertet auf 263047,56 Reichsmark, eine höhere Aufwertung aber abgelehnt. Die Entscheidung über die Frage, ob der Gläubiger unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt als dem der Aufwertung für die Zeit vom 1. Juli 1929 ab eine den vertragsmäßigen Jahressah von  $3^{1}/_{2}$  v. H. übersteigende Verzinsung des Schuldskapitals verlangen kann, und ob dieses fällig geworden ist, hat er den ordentlichen Gerichten vorbehalten. Die Kosten der beiden anhängigen Rechtsstreite sind gegeneinander aufgehoben worden.

Mus ben Grunben:

I. bis V. . . .

### VI.

Daß auf die Aufwertung der im Streit befangenen Verbindlichkeiten des Landesteils Oldenburg zufolge der Regelung des oldenburgischen Landesgesetzes vom 28. Mai 1930 die Vestimmungen des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 entsprechend anzuwenden sind, und die bezeichneten Verbindlichkeiten dem Reichsgesetz unterstehen, hat der erkennende Senat als Sondergericht zur Regelung älterer staatlicher Renten schon im Veschluß vom 25. Februar 1931 entschieden.

Nach § 4 Abs. 1 des Reichsgesetzes beträgt die gewöhnliche Auswertung 8 vom Hundert des Goldmarkbetrags. Als Goldmarkbetrag gilt der Nennbetrag (§ 4 Abs. 4), über dessen Höhe hier kein Streit besteht.

Ausnahmsweise beträgt die Auswertung nach § 4 Abs. 2 bas. nur 5 vom Hundert, soweit nämlich die Verpslichtung als Ausgleich für die Aufgabe oder den Verlust von landesherrlichen oder standes-herrlichen Rechten, sonstigen Hoheitsrechten oder Standesvorrechten jeder Art begründet ist. Das gilt auch dann, wenn das Recht zugleich zu einer der im § 1 Abs. 1 Ar. 3b bis d aufgeführten Gruppen von Rechten (leibherrlichen, sehnsherrlichen, grundherrlichen, gutsherrlichen, schutzerlichen, serichtsherrlichen oder ähnlichen Rechten; Berechtigungen zur Erhebung von Steuern, Böllen, Pflaster-, Wege-, Brücken- und Torgelbern sowie sonstigen Abgaben und Gebühren jeder Art oder ähnlichen Berechtigungen; gewerblichen Zwangs- und Bannrechten oder ähnlichen Rechten) gehört.

Nach § 4 Abs. 3 wird das Recht auf 25 vom Hundert aufgewertet, soweit es als Ausgleich für die Aufgabe oder den Verlust von Grundbesitz begründet ist, der von dem Grundbesitzer auf Grund privatzrechtlichen Titels erworben war. Geschah der Erwerd durch Erbgang oder infolge von Heirat, so ist auf denjenigen nächsten Rechtsvorgänger des letzten Besitzers zurückzugehen, der anders als durch Erbgang oder Heirat erworben hatte.

Soweit nach den von den Parteien beigebrachten oder ihnen gemäß § 16 Abs. 2 Sat 1 des Reichsgesetzes auserlegten Beweisen nicht festgestellt werden kann, ob der Grundbesit auf Grund privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Titels erworden war, setzt das Sondergericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Berhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme die Höhe der Auswertung zwischen 8 und 25 vom Hundert des Goldmarks

betrags fest (§ 16 Abs. 2 Sat 2).

Nicht beigetreten werden kann der Auffassung des Schuldners. daß nicht § 4 Abs. 1, sondern nur § 4 Abs. 2 des Reichsgesetzes angewendet werden könne, wenn — wie im vorliegenden Fall ein Inbegriff von Rechten aufgegeben sei, der der Landeshoheit als solcher zustand. In dieser Beziehung hat der Staat, einem Gutachten bes Oberlandesgerichts Oldenburg folgend, darauf hingewiesen, nach der Auffassung des Mittelalters sei die Ausübung der Landeshoheit ein Brivatrecht des Landesherrn gewesen; dieser habe auch die Kosten des Landesberwaltung zu tragen gehabt. Zu beren Bestreitung habe das Kammergut gedient. Das Kammergut habe sich zusammengesett aus Grundstücken, nutbaren Rechten (Regalien) und Gefällen mannigfachster Art und Herkunft. Gesamtheit sei es eine Vermögensmasse gewesen, die als Rubehör ber Landeshoheit und mit ihr zusammen als Kideikommik des landesherrlichen Hauses gegolten habe. In der Folgezeit habe man unterschieden zwischen dem Herrscher als Brivatperson und als Inhaber der Staatsgewalt. Das Kammergut sei eine besondere Vermögensmasse geblieben, die dazu bestimmt gewesen sei, die Rosten der Hoshaltung usw. zu bestreiten. Sie sei also nach wie vor ein Inbegriff von Rechten geblieben, der dem Landesherrn in dieser seiner Eigenschaft diente, und es sei anzunehmen, daß die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Sat 1 diesen Inbegriff von Rechten des Landesherrn, die Landeshoheit, im Auge gehabt habe, gleichgültig

ob es sich bei dem einzelnen Recht um ein Hoheitsrecht handle oder das Recht privatrechtliche Wesensart trage. Dem Testament des Grasen Anton Günther von Oldenburg liege die erwähnte gemeinzechtliche Auffassung zugrunde. Die Landeshoheit sei als Teil des Fideikommisses ausgesaßt worden. Alle im Fideikommis vereinten Vermögensstüde hätten dem jeweiligen Landesherrn dienen sollen. Sie seien daher als unter § 4 Abs. 2 Sat 1 des Reichsgesetzes fallend anzusehen. Es bestehe die Möglichkeit, daß später zu dem Fideiskommis noch das eine oder andere Recht hinzugekommen sei; das sei aber unerheblich, weil spätere Vergrößerungen das Schicksal der Hauptmasse geteilt hätten.

Dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Regelung älterer staatlicher Renten — Reichstagsvorlage vom 11. März 1929, Drucks. bes Reichstaas IV. Wahlberiobe 1928 Nr. 886 — war die Möglichkeit einer Herabsehung des Aufwertungssates von 8 vom Hundert fremd. Er enthielt vielmehr im § 2 Abs. 1 die Borschrift, daß die Rente entschädigungslos fortfalle, soweit fie für die Aufgabe ober den Berluft von landesherrlichen oder standesherrlichen, sonstigen Hoheitsrechten oder Standesvorrechten jeder Art begründet sei. Diese Bestimmung bezog sich auf alle Renten, die in dem — unverändert Gefet gewordenen — § 1 des Entwurfs als Gegenstand der gesetlichen Regelung (Aufwertung) bezeichnet sind, insbesondere auch die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Renten der ehemals landesherrlichen und ber ihnen gleichgestellten Familien. Erst in der zweiten Lesung bes Entwurfs wurde burch Unnahme bes Antrags Wegmann, Dr. Wunderlich, Lemmer — Nr. 101 der Ausschuffdruchgen die Borschrift des § 4 Abs. 2 geschaffen, welche an Stelle des ganzlichen Wegfalls der Renten nach Maßgabe des bisherigen § 2 Abs. 1 beren Aufwertung mit 5 vom Hundert vorsieht, soweit sie als Ausgleich für die Aufgabe ober den Berlust der bezeichneten Rechte begründet sind (Bericht des 13. Ausschusses [Rechtspflege] vom 10. Dezember 1929, Reichstag IV. Wahlberiode 1928, Druck. Rr. 1473 S. 28, 30, 31, 35, 38; Prototoll über die 113. Situng vom 11. Dezember 1929, S. 3529flg.). Bu § 3 Abs. 1 des Entwurfs (nun § 4 Abs. 1 und 3 bes Gesehes) enthält die Begründung (Drucks. des Reichstags Nr. 886 S. 5) den Sap: "Wenn der Entwurf die erhöhte Rente von 25 b. H. auf die Källe beschränkt, wo der aufgegebene oder verlorene Grundbesit auf Grund privatrechtlichen Titels von dem

letten Besitzer oder seinem Rechtsvorgänger erworben war, so ist dabei von der Erwägung ausgegangen, daß die Aufgabe oder der Verlust von Grundbesit, der z. B. einem Landesherrn als solchem zugefallen war, ebensowenig Anlak für eine böhere Festsekung der Rente bietet wie die Aufgabe oder der Verlust eines landesberrlichen Rechts". Bergebens beruft sich ber Schuldner zur Unterstützung seiner Ansicht auf diese Stelle. Sie bildet im Gegenteil einen Beleg für die Unrichtigkeit seiner Auffassung. Mochte immerhin als gemeines Recht vor Auflösung des alten Deutschen Reiches nach herrschender Meinung der Rechtssat anzuerkennen sein, daß die unter dem Namen Kammergut oder Domanium beariffenen Büter, Forsten, Gebäude, Grundstlicke, Kapitalien, Gefälle und Regalien ein Ganzes bilbeten, ein Vermögen, welches dem Landesberrn als foldem zukam (Renscher Die Rechte bes Staats an ben Domanen und Kammergutern 1863, S. 140), so wollte boch ber Gesetzgeber von 1929, wie gerade die wiedergegebene Begründung erkennen läßt, für die Art der Auswertung den Grundsat der Einbeitlichkeit des in der Hand des Landesherrn vereinigten Kammerober Domänenvermögens nicht schlechthin gelten lassen. Er will den einem Landesherrn als solchem zugefallenen Grundbesitz für das Gebiet der Auswertung der Gegenleistung nicht schlechthin als ein "landesherrliches Recht" angesehen wissen und stellt beide geradezu in Gegensatzueinander. Auch für ben "einem Landesherrn als solchem zugefallenen Grundbesitz" gilt die Borschrift des § 3 Mbs. 1 San 3 des Entwurfs (nun des § 4 Abs. 3 San 2 des Gesentes). daß im Falle des Erwerds durch Erbgang ober infolge von Heirat auf den ursprünglichen Etwerb in der Hand desjenigen nächsten Rechtsvorgängers des letten Besters zurückzugehen ist, der anders als burch Erbaana ober Heirat erworben hatte. Hat also ein ehemaliger Landesherr ein Renten- oder sonstiges Forberungsrecht (im Sinne der §§ 1, 21 Abs. 1a des Reichsgesetzes) erworben als Ausgleich für die Aufgabe seiner Landeshoheit einschlieklich des Domänenvermögens, so ist für die Aufwertung seines Rechts das Domänengut als solches nicht schlechthin als landesherrliches Recht im Sinne des § 4 Abs. 2 des Reichsgesetzes zu behandeln, vielmehr sind die dazu gehörigen Grundstüde, sofern sie vom Landesherrn burch Erbaana erworben waren, bei der Aufwertung aus dem Inbeariff der aufgegebenen Rechte auszuscheiden und nach eigenen

Regeln (§ 4 Abs. 3, § 16 Abs. 2 Sat 2 des Reichsgesetzes) zu behandeln. Insoweit gilt nicht der Grundsatz der Einheitlichkeit, sondern der der unterschiedlichen Behandlung je nach der Art des ursprüng= lichen Erwerbs in der Hand der Rechtsvorgänger des Landesherrn. Das kommt auch in der Fassung des Gesetzes selbst deutlich zum Ausdruck ("soweit sie als Ausgleich für die Aufgabe ober den Verlust von Grundbesitz begründet ist"). Dieselbe einschränkende Ausdrucks= weise kehrt wieder in der Fassung des — erst in zweiter Lesung eingeschobenen — § 4 Abs. 2 des Reichsgesetzes, wie sie auch schon in dem den entschädigungslosen Fortfall solcher Hoheitsrenten berfügenden § 2 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehen war. Es kann banach nicht angenommen werden, daß der Gesetgeber, der für das Gebiet der Rentenauswertung den Grundsatz der Einheitlichkeit der Kürstenvermögen an sich nicht gelten lassen wollte, etwa beabsichtigt hätte, dem Rentenberechtigten den Anspruch auf die gewöhnliche Aufwertungshöhe nur deshalb zu verfagen, weil die aufgegebenen Soheitsrechte zugleich und im Rusammenhang mit dem landesherrlichen, sideikommissarisch gebundenen Kamilienvermögen übertragen worden sind. Eine derartige Absicht ist auch weder in der Kassung des Gesetzes noch in den Reichstagsverhandlungen sonstwie zum Ausbruck gekommen.

Die Beschränkung der Auswertungshöhe auf 5 vom Hundert gilt demnach nur insoweit, als die Rente als Ausgleich für die Aufgabe oder den Verlust von landesherrlichen oder standesherrlichen Rechten, sonstigen Hoheitsrechten oder Standesvorrechten jeder Art begründet ist. Soweit die Rente das Entgelt für andere Rechte bildet, die zugleich und in Zusammenhang mit den landesherrlichen Rechten übertragen worden sind, kann sich der Rentenschuldner nicht auf die Ausnahme des § 4 Abs. 2 berusen, auch dann nicht, wenn es sich um Grundbesitz handelt, der dem Landesherrn als solchem zugefallen war, und ein privatrechtlicher Erwerb im Sinne des § 4 Abs. 3 nicht nachgewiesen werden kann. Insoweit gebührt vielmehr dem Auswertungsgläubiger der gewöhnliche Auswertungssatz von 8 vom Hundert gemäß § 4 Abs. 1.

Der Schuldner versucht, eine Stütze für seine Auffassung aus den Entwürfen der Fürstenabsindungsgesetze zu gewinnen; insbesondere verweist er auf § 5 Abs. 2 des Entwurfs eines Gesetzes über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den beutschen Ländern und den vormals regierenden Fürstenhäusern (Reichsratsvorlage vom 1. Mai 1926, Tagung 1926 Nr. 78; Reichstagsvorlage vom 21. Mai 1926, Reichstag III. Wahlperiode 1924/26 Drucks. Nr. 2324; vgl. auch den mündlichen Bericht des 13. Ausschusses [Rechtspflege] über diesen Gesepentwurf vom 26. Juni 1926, Drucks. Nr. 2465), wonach als Staatseigentum gelten sollte, was das Kürstenhaus oder seine Witglieder erworben haben:

a) auf Grund von Handlungen, die das Fürstenhaus oder eines seiner Mitglieder nur kraft ihrer staatsrechtlichen Stellung vornehmen konnten, oder auf Grund des Bölker-, Staats- oder übrigen öffentlichen Rechtes mit Ausnahme der unter Zustimmung einer Bolksvertretung verfassungsmäßig zustandes gekommenen Gesehe,

b) gegen Leistungen, die sie nur kraft ihrer staaksrechtlichen Stellung bewirken konnten.

Es liege — so führt der Schuldner aus — die Vermutung nahe. daß die Rente für das, was nach dem Entwurf des Fürstenabfindungsgesetes Staatseigentum habe werden sollen, in dem Staatsrentengeset ber niedrigen Auswertung von nur 5 vom hundert unterliegen solle; das heißt alle Vermögensstüde, die bem Landesherrn in dieser seiner Eigenschaft zugefallen waren; das sei aber der gesamte streitige Grundbesitz gewesen. Allein es besteht kein Ausammenhang zwischen biesen Entwürsen, die nicht Gesetz geworben find, und dem Reichsgesetz vom 16. Dezember 1929. Ob der Gesetzeber von 1929 die in den früheren Entwürfen niedergelegten Grundfätze über die Abgrenzung von Staatseigentum und Brivateigentum der Fürstenhäuser an sich gebilligt hätte, steht dahin. Die Aufwertung für Ansprüche, die ganz oder teilweise zugesichert find als Ausgleich für die Aufgabe oder den Verlust von Hoheitsund anderen öffentlichen Rechten, vollzieht sich nach eigenen Grundfähen, die besonders und ohne Ausammenhang mit jenen Entwürfen festgelegt worden sind. Die Rucksicht auf eine bestimmte Abgrenzung zwischen dem Staatseigentum und dem Brivateigentum der Fürsten kann für die eigens geregelte Abstufung der Aufwertungsfäße schon deshalb keine ausschlaggebende Rolle spielen, weil eine Aufwertung grundsätlich selbst dann stattfindet, wenn die aufgegebenen Rechte nach ben Grundsähen bes Fürstenabfindungs-Gesetzentwurfs zum Staatsaut gehört hatten. Die Befichtspunkte, nach benen fich die

Aufwertung bemißt, sind eben andere als die Grundsätze, nach denen die Durchführung einer vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen den Ländern und den Fürstenhäusern beabsichtigt war.

Es kommt für die Auswertungshöhe (8 oder nur 5 vom Hundert) beshalb zunächst auf den Nachweis an, in welchem Ausmaße Hoheitserechte durch die im Vertrage vom 13. April 1854 vereinbarten Versgütungen oder Absindungen als mitabgegolten zu gelten haben, und in welchem Vertverhältnisse sie zu den sonst im Vertrage überstragenen Rechten stehen.

Beweispflichtig für das Vorliegen der Voraussetzungen einer ausnahmsweise niedrigeren oder höheren Auswertung ist, uns beschadet der besonderen Regelung in § 16 Abs. 2 des Reichsgesetzs, die Partei, die sich auf die Ausnahme beruft, im Falle des § 4 Abs. 2 das. der Schuldner, im Falle des § 4 Abs. 3 der Gläubiger.

1.

Es ist an sich unbestritten, daß die durch den Bertrag vom 13. April 1854 abgemachte Übertragung der zum Gräflich Albenburg-Bentindschen Kibeikommisse gehörigen Besitzungen auch die damit verbundenen Hoheits- und Patrimonialrechte umfaßte, und schon im Beschlusse des Sondergerichts vom 25. Februar 1931 ist (unter Nr. IV. 2) festgestellt, daß die in § 5 des Bertrags vereinbarte Bergütung keineswegs nur ein Teil des Entgelts für den abgetretenen Grundbesitz hat sein sollen, sondern auch eine Entschädigung für die mitübertragenen Hoheitsrechte zu bilden bestimmt war. Es kommt bemnach nur auf die Keststellung an, in welcher Höhe die vereinbarte Gegenleistung bei der gegebenen Sachlage als auf die Mittibertragung jener Hobeitsrechte entfallend angenommen werden muß. In dieser Beziehung gehen die Auffassungen auseinander. Während der Staat von dem jest in Streit befangenen Anspruch auf Rahlung von 1100000 Reichstaler (= 3653571,43 M.) den dritten Teil auf die Hoheiterechte verrechnet wissen will, vertritt der Gläubiger den Standpunkt, es komme nur der zehnte, höchstens der achte Teil des Schuldbetrags als Ausgleich für die Aufgabe der Hoheitsrechte in Betracht.

Der Gang der Vergleichsverhandlungen, die zum Abschluß der Verträge vom 13. April und 30. Juni 1854 führten, läßt erkennen, daß die Mitübertragung der Hoheitsrechte für die Parteien keineswegs von untergeordneter Bedeutung war. Dem ersten Angebot, das dem Rechtsvorgänger des Gläubigers von Oldenburg (in Höhe von 1250000 Reichstalern Gold für die Übertragung des ganzen Fideistommisses) gemacht wurde, lag eine Berechnung vom Jahre 1851 zugrunde (Geschichte der Wiedererwerdung des Gräslich AlbenburgsBentinchschen Familiensideikommisses Bd. 2, Anlage 13, S. 217); es heißt dort:

Da der bisherige Reinertrag des Fideikommisses etwas über 40000 Reichstaler betragen, mithin, zu 4% kapitalisiert, ein Kapital von etwas über 1000000 Reichstalern repräsentieren soll, so würde der Rläger (im Erbsolgestreit) ca. 750000 Reichstaler und der Beklagte ca. 500000 Reichstaler

beibe ca. 1250000 Reichstaler erhalten, sodaß Oldenburg 250000 Reichstaler zulegen müsse. Die Ausgleichung für die zugeschossenen 250000 Reichstaler muß Oldenburg teils in den Ersparungen, welche der Fortsall der Separat-Berwaltung in Aussicht stellt, teils in der endlichen Beseitigung des lästigen Erbsolgestreits, teils endlich in dem Aushören des anomalen staatsrechtlichen Berhältnisses von Kniphausen sinden (das. S. 218sig.).

Demgemäß ging der Vergleichsvorschlag vom September 1853 ("Denkschrift über einen Vergleichs-Vorschlag zur Erledigung des Gräflich Bentindschen Erbfolgestreits" das. Anlage 17, S. 225 bis 254) von einem Kapitalwert von einer Million Reichstalern als dem mit 4 v. H. kapitalisierten Reinertrag von rund 40000 Reichstalern aus. In einer Notiz (das. Anlage Nr. 31, S. 315 bis 318) wies der Gräflich Bentindsche Bevollmächtigte Dr. Großopff darauf hin, daß die Sinkünste der Fideikommißgüter erheblich höher seien, als angenommen, während die jährlichen Ausgaben dagegen, "wenn die Hoheitsrechte dem Herzogtum inkorporiert werden", sehr unbedeutend seien, zumal "künftig an Abgaben ein Bedeutendes mehr zu erheben seien" (das. S. 317), um hinzuzussügen:

Fragt man, wie die Einkunfte eines solchen Komplezes zu Kapital zu rechnen seien, so wird hier von einem ganz anderen Gesichtspunkte ausgegangen werden müssen, als wenn ein gewöhnliches, noch so schönes Landgut geschätzt werden soll. Ein solcher Komplez von Landgütern ist gar nicht zusammenzukausen, und wer ihn besitzt, wird ihn nicht ohne Not und ohne große Vor-

teile veräußern wollen. Dazu kommen aber vor allem die beiden Herrschaften in Betracht; die eine mit so bedeutenden politischen Rechten verbunden, daß der Besitzer durch sie über den Stand der Mediatisierten gehoben wird und zwischen den souberänen Bundesfürsten und diesen steht; die andere mit reizendem Wohnsitze für den regierenden Grafen (das. S. 317sta.).

In einer "Beleuchtung der Großherzoglichen Denkschrift vom September 1853" vom Kahre 1854 (das. Anlage Nr. 32, S. 319 bis 330) nahm Graf Karl Anton Ferdinand von Bentind Bezug barauf, "daß der lettregierende Graf Bentind, als ihm gelegentlich der Verbandlungen des Berliner Abkommens ein Verkauf seiner Besitzungen angesonnen wurde, eine Taxation derselben vornehmen ließ (1820), wonach beren reeller Wert auf 5 Millionen Taler berechnet und für die außergewöhnlichen Vorteile und Erträge der politischen Stellung und Rechte ein Wert von 11/2 Millionen angenommen wurde" (das. S. 328). Die Oldenburgische Regierung erhöhte ihr Angebot insoweit, als sich herausstellte, daß in dem ursprünglichen Anschlag Einklinfte zu niedrig in Ansatz gebracht waren. Den Schlußverhandlungen lag das Berzeichnis der Einnahmen und Ausgaben (das. Anlagen Nr. 48 bis 50, S. 433 bis 453) zugrunde, worin (das. S. 453) die Summe des Geldwerts der Gräflich Aldenburgischen Fibeitommißbesitzungen veranschlaat war wie folgt:

I.	Einnahme.	Jahresbetrag.			Kapitalwert.		
1.	an Orbinär-Ge= fällen	15997	Rtlr.	25 gt.	399933	Rilr.	<b>4</b> 9 gt.
2.	an Kanon und Erbpachigefällen	549	,,	30 "	13735	,,	30 "
3.	an Beitpachtge- fällen	54026		6 "		"	
4.	an unständigen					"	- " 20
5.	Erhebungen für Schlösser und	10794	,-	27 "	348269		32 "
	Gärten	2000		<u> </u>	50 000		<u> </u>
	Summa	83367	Rtlr.	16 gt.	2286388		39 gt.
II.	Ausgabe	34015	n	"	982571	71	31 gt.
	bleibt	49352	Mtlr.	16 gt.	1303817	Rtlr.	8 gt.
	Entsch. in Bivils. 141.				3		

In einem Schreiben bom 12. Februar 1854 (bas. Anlage Nr. 47, S. 429), gerichtet an den Regierungsrat Erdmann, trat Dr. Großkopff ausdrücklich der Annahme entgegen, daß die Hoheitsrechte dei dem Wertanschlage nicht in Anrechnung kommen könnten. Nach Maßzgabe der bezeichneten Anschläge verständigten sich die Parteien auf 1300000 Taler Gold, wodon 200000 Taler ausgezahlt wurden, während die nun aufzuwertenden 1100000 Taler den Rest bilden (das. Anlage 54 bis 67, S. 463 bis 520). Aus den Verzeichnissen ergibt sich, daß die mitübertragenen Hoheitsrechte nur insoweit in Ansat gebracht worden sind, als daraus Einnahmen erzielt wurden.

Anlangend die Beweggründe, welche für die Mehrheit des Olbenburgischen Landtags bestimmend waren, die Berträge zu bestätigen, so sind aus dem Mehrheitsberichte (das. Anlage Nr. 81, S. 705 bis 725) folgende Sätze (das. S. 710 bis 712) hervorzuheben:

Daß nun Oldenburg mit dieser Gegenleistung ... ein absolut genligendes materielles Aquivalent keineswegs erhalte, ist ohne weitere Ausführung klar. Denn nimmer wird man ein Obiekt mit einer jährlichen Reineinnahme, die bisher die Summe von 50000 Reichstalern Gold noch nie erreicht, oft aber noch erheblich weniger betragen hat, ein absolut genligendes materielles Lauivalent für ein Kapital von nabezu 2000000 Reichstalern nennen können. Diesem nach wird Mes darauf ankommen, ob etwa die, an und für sich betrachtet, nicht genügende materielle Gegenleistung in der Hand Oldenburgs gedacht, und speziell für Oldenburg, erheblich höher sich wird berechnen, und auf diese Weise sowie unter Mitveranschlagung des an sich in Gelb nicht zu schätzenden politischen Interesses, welches Oldenburg bei der fraglichen Ginverleibung hat, zu der oldenburgischen Leistung in ein richtigeres Verhältnis sich wird bringen lassen. Die Staatsregierung hat dies wenigstens insoweit bejahen zu müssen geglaubt, daß sie das etwa noch bleibende materielle Migverhältnis jedenfalls nicht erheblich genug gehalten hat, um beshalb von dieser, im übrigen für Olden. burg so wichtigen Erwerbung absehen und zurückereden zu müssen. Nach sorgfältiger Prüfung der von seiten der Regierungskommissäre dem Ausschusse gemachten desfälligen Mitteilungen glaubt nun auch die Mehrheit dieser Ansicht der Staatsregierung sich anschließen und ebenfalls annehmen zu dürfen, daß es Oldenburg möglich sein werbe, bei den abgeschlossenen Verträgen sich bennoch

allenfalls zu berechnen, wenn es auch eine dem absoluten materiellen Werte dessen, was es selbst erzählt, um die bedeutende Summe von fast 650000 Reichstalern Gold übersteigende Gegenleistung übernimmt.

Die Hauptfaktoren bei dieser Berechnung sind, in kurzer Rusammenstellung, etwa folgende: Berminderung der staatlichen Verwaltungskosten: — Verminderung der Ausgaben zum Awede der Instandhaltung der zahlreichen Gebäude und der Korste: — Vermehrung der Einnahme durch Erzielung höherer Pachtpreise, durch bergrößerte Holznutung, durch im Laufe ber Reit zu hoffenden Groben-Anwachs usw.: — endlich ganzliche Beseitigung der aus den Hoheitsrechten, Privilegien usw. der Bentinckschen Familie für Oldenburg schon fortwährend entstandenen Weitläufigkeiten und Verwicklungen, die sich voraussichtlich noch erheblich mehren und vergrößern würden, sobald nur erst die eine oder die andere der streitenden Parteien zum unbestrittenen Besite ber Herrschaften gelangt sein wurde. Festhaltend an dem obgedachten, durch die Umstände aufgedrungenen Standpunkte muß man sich hier zwar auf diese nur allgemeine Andeutung der Kaktoren beschränken und die nähere umständliche Nachweisung des von jedem einzelnen Kaktor zu erwartenden Einflusses auf die Verminderung der Ausgaben oder Vermehrung der Einnahmen der weiteren mündlichen Verhandlung borbehalten: jedoch kann die Mehrheit es nur angemessen halten, schon hier weniastens im allgemeinen zu bemerken, daß die Staatsregierung an den bei der obgedachten Wertschätzung berechneten und mitabgezogenen, bisberigen recht bedeutenden staatlichen Berwaltungskosten jährlich eine Summe von reicklich 10000 Reichstalern glaubt ersparen zu können, und daß die Mehrheit diesen Anschlag, im Hinblide barauf, daß die fraglichen Besitzungen den anarenzenden oldenburgischen Landesteilen in dieser Beziehung ganz besonders günstig sich anfügen, keineswegs für einen übertrieben hohen halten kann. Dieser Posten ist nun freilich ber bei weitem bedeutendste, und es kann ihm keiner der übrigen genannten Kaktoren auch nur annäherungsweise an die Seite gestellt werden; allein mit dieser Ersparung, die zu 31/20/0 berechnet, einem Kapitalwerte von etwa 290000 Reichstalern entspricht, wird doch auch schon ein recht erheblicher Teil der

650000 Reichstaler gebeckt, für die noch eine besondere Deckung für Oldenburg überhaupt zu suchen ist.

Der Schuldner hat unter Rücksicht auf die Einzelansätze berechnet, daß in der Summe von 2286388 Milr. 39 gt. der in den Verzeichnissen veranschlagten Gesamteinnahme 663512 Reichstaler solcher Einkunfte enthalten seien, welche aus landesberrlichen Rechten entstammten. Die richtige Summe ist bei Zugrundelegung der von ihm berücksichtigten Posten rund 638000 Reichstaler, bas sind rund 30 v. H. der Gesamteinnahme. Wit Recht weist der Schuldner barauf hin, es gehe nicht an, die Ausgaben gerade auf diese Summe zu verrechnen; es sei unmöglich, zu unterscheiben, welche bavon sich auf Hoheitsrechte erstrechten, sicher entfalle ein ganz erheblicher Betrag auf die Berwaltung der Güter (persönliche Kosten und Sachunkosten sowie Abgaben). Ohne sich irgendwie auf die Einzelberechnung einzulassen ober hinsichtlich berjenigen Rechte, aus benen die Einnahmen im einzelnen entstammen, die Eigenschaft landesherrlicher Rechte zu bestreiten, hat der Gläubiger gegenüber der Berechnung des Gegners nichts weiter eingewendet, als daß sie einseitig zusammengestellt sei. Zur Begründung dieses Einwandes hat er Bezug genommen auf eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben aus bem Jahre 1851 (baf. Anlage Nr. 13, S. 207), aus der sich ergebe, daß die Einklinfte aus den "ordinären Gefällen" für Kniphausen und Varel auf jährlich 10495 + 6078 = 16573 Taler geschätzt seien, während die Ausgaben an Jahresgelbern und Beamtengehältern für Aniphausen und Varel 1800 + 5000 + 12750 =19550 Taler betragen hätten, also mehr als die Einnahmen, sodaß sich für die überlassenen Hoheitsrechte überhaupt kein Reinertrag ergeben habe. Dieser Einwand entbehrt der Uberzeugungstraft. Die den ausgängigen Vergleichsverhandlungen zugrundegelegten Berzeichnisse (Anlagen Ar. 48 bis 50) beruhen auf den Wirtschaftsergebnissen der Jahre 1831, 1834 und 1851; sie enthalten auch die borbezeichneten Summen des Jahres 1851 (das. S. 434, 458 berolichen mit S. 207). Ein Vergleich der vom Schuldner bezeichneten Rusammenstellung (Anlage Nr. 13) mit den Gesamtverzeichnissen läßt ohne weiteres erkennen, daß einerseits die vom Gläubiger herausgenommenen Einnahmeposten nur die "ordinären Gefälle", micht aber auch die sonstigen bedeutenden Einkunfte aus landesherrlichen Rechten enthalten, anderseits ihnen aber unterschiedslos

fämtliche Ausgaben für Jahresgelber und Beamtenbesoldungen gegenübergestellt sind. Das gibt natürlich kein zutreffendes Bild. Es bestehen keine Bedenken, die Rusammenstellung des Schuldners zugrundezulegen, gegen beren Richtigkeit sonst keine Erinnerung erhoben worden ist. Die vom Gläubiger betonte Tatsache, daß Graf Anton Kerdinand von Bentinck bei den Vergleichsverhandlungen bereit gewesen sei, dem Großberzog von Oldenburg die Hoheitsrechte unentgeltlich zu überlassen, ist angesichts der schon damals widerspruchelos hingenommenen Einzelbewertungen nicht geeignet, einen Beweis dafür zu erbringen oder auch nur die Annahme nahezulegen. daß die bei der Schätzung des "reinen Finanzwerts" der Fideitommifbesitzungen mitberüdsichtigten Hoheitsrechte überhaupt ertragslos gewesen seien. Übrigens hat der gräsliche Unterhändler Dr. Großkopff noch in seinem Vergleichsvorschlag vom 11. Februar 1854 (bas. Anlage Nr. 46, S. 425, 427) den Wert der Hoheitsrechte, soweit sie nicht schon bei der Berechnung des damals behaupteten "reinen Kinanzwerts" von nahezu 3 Millionen Talern berlichtigt waren (vgl. auch Schreiben Dr. Großtopffs an Regierungsrat Erbmann bom 12. Februar 1854 das. Anlage Nr. 47. S. 429 bis 431). auf 300000 Taler schähen zu sollen geglaubt (S. 427), eine Summe, die sich bei Einrechnung der sibrigen (nutbaren) landesherrlichen Rechte um einen erheblichen Betrag erhöht.

In Anbetracht bieser Vorgänge und Umstände erscheint es nicht unberechtigt, den Wert der mitsibertragenen landesherrlichen (Hoheits-)Rechte auf den dritten Teil des Schuldbetrags von 1100000 Reichstalern zu schähen; das entspricht annähernd dem sechsten Teil der Gesamtleistungen von rund zwei Willionen Talern, die Oldenburg für den Erwerd der Fideikommisgüter einschließlich der Hoheits- und Patrimonialrechte übernommen hat.

2.

Gine höhere Auswertung über den gewöhnlichen Sat von 8 vom Hundert des Goldmarkbetrags hinaus, wie sie der Gläubiger, sei es auf Grund des § 4 Abs. 3, sei es des § 16 Abs. 2 Sat 2 des Reichsgesehes begehrt, würde voraussehen, daß die vom Staate geschuldete Leistung teilweise als Ausgleich für die Ausgabe oder den Verlust von Grundbesitz begründet ist, der von dem letzten Grundbesitzer auf Grund privatrechtlichen Titels erworden worden war (§ 4 Abs. 3 Sat 1).

Ms letter Grundbesitzer im Sinne dieser Bestimmung kann nur der Rechtsvorgänger des Gläubigers Graf Wilhelm Friedrich Christian von Bentind in Betracht kommen, der für die jüngere Linie burch den Vertrag vom 13. April 1854 (bas. Anlage Nr. 67, S. 518 bis 520) die zum Reichsgräflich Albenburg-Bentinckschen Familienfibeikommiß gehörigen Grundbesitzungen an den Staat übertragen hat. Es kann beshalb auf sich beruhen, ob das Abkommen vom 13. April 1854 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ober einen solchen des bürgerlichen Rechts darstellt. Auch darauf kommt nichts an, ob die Barteien mit dem Vertrag eine bürgerlich-rechtliche Verbindlickfeit bearlinden wollten und ob sie den Kideikommikarundbesik als im Brivateigentum des damaligen Besitzers stehend angesehen haben. Entscheidend ist allein, ob der aufgegebene Grundbesis von dem letzten Grundbesitzer oder, wenn er den Grundbesitz durch Erbaana oder infolge von Heirat erworben hatte, von demjenigen nächsten Rechtsvorgänger bes letten Besiters, ber anders als durch Erbgang ober Heirat erworben hatte, auf Grund privatrechtlichen Titels erworben worden war (§ 4 Abs. 3 Sat 2).

Unstreitia hatte Graf Wilhelm Friedrich Christian von Bentinck die Kideikommikgrundstücke durch Erbgang erworben. Auch dis zu bem — auf ber lettwilligen Verfügung vom 23. April 1663 beruhenden — Übergang des Grundbesites auf den Grasen Anion I. von Albenburg zurück läkt sich ein anderer Rechtserwerb der Rechtsvorgänger des Gläubigers außer "durch Erbgang ober infolge von Heirat" nicht feststellen. Streitig ist, ob das Testament vom 23. April 1663 als ein privatrechtlicher Titel im Sinne des § 4 Abs. 3 des Reichsgesetzes anzusehen ist ober nicht. Der Gläubiger steht auf dem Standpunkt, daß es sich insoweit nicht um einen Erwerb durch Erbgang, wohl aber um einen privatrechtlichen Erwerbsvorgang handle, während der Schuldner eine öffentlich-rechtliche Erbfolge annehmen will, die als privatrechtlicher Erwerbstitel nicht gelten könne, sodaß der Gläubiger gezwungen sei, einen früheren, nicht auf Erbgang oder Heirat beruhenden Erwerb durch einen seiner Rechtsvorgänger nachzuweisen.

Ob die Übermachung der Fideikommißgrundstücke auf Anton I. von Albenburg durch das bezeichnete Testament nach der zur Zeit des Erlasses des Reichsgesehres vom 16. Dezember 1929 geltenden Rechtsauffassung einen öffentlich-rechtlichen oder einen privat-

rechtlichen Rechtsvorgang darstellt, kann ebenfalls dahinstehen. Denn jedenfalls handelt es sich um einen "Erwerb durch Erbgang", sobak jenes Testament als privatrechtlicher Erwerbstitel im Sinne bes § 4 Abs. 3 ausscheidet. Diese Regelung entspricht den Vorschriften in § 3 Abs. 1 Sat 2 und 3 des Regierungsentwurfs vom 11. März 1929. Dazu führte in der Einzelaussprache erster Lesung ein Vertreter bes Preußischen Finanzministeriums aus, das Geseh wolle solche Renten besser behandeln, die für privatrechtlichen Grundbesit, nicht für öffentlich-rechtlichen Grundbesitz zugesichert seien: dadurch daß ein Grundstück ererbt oder durch Heirat auf eine andere Linie übergegangen sei, sei der Erwerb noch nicht privatrechtlich: streiche man § 3 Abs. 1 Sat 3, so würde jedes Grundstück, das der lette Besitzer durch Erbgang oder Heirat erworben habe, um dieses Erwerbsaltes willen als privatrechtlich zu betrachten sein (Drucks. bes Reichstaas Nr. 1473 [Ausschuftbericht] S. 8; val. auch S. 9: "privatrechtlichen ober hoheitsrechtlichen Ursprungs"). Ein Abänderungsantrag wurde abgelehnt und der § 3 in der Entwurfsfassung angenommen (bas. S. 9). In der zweiten Lesung fand § 3 Abs. 1 Sat 3 des Entwurfs (nun § 4 Abs. 3 des Gesetzes) in ber Fassung bes Mehrheitsantrags Wegmann, Dr. Wunderlich, Lemmer ohne — für die vorliegende Frage — wesentliche Anderung ebenfalls Amahme (bas. S. 30flg., val. die Rusammenstellung bes Entwurfs mit den Beschlüssen des 13. Ausschusses das. S. 38flg.); ebenso bei der Schlugabstimmung in der Reichstagssitzung vom 11. Dezember 1929 (Protofoll S. 3529fla.). Dieje Entstehungsgeschichte zeigt, daß der Gesetzgeber den Erwerd durch Erbgang (oder infolge von Heirat) als privatrechtlichen Erwerb nicht anerkennen, sondern einen Awana für den Nachweis begründen wollte, daß der Grundbesitz, für dessen Aufgabe ausnahmsweise eine den gewöhnlichen Sat übersteigende Aufwertung des (Renten-)Rechts begehrt wird, nicht hoheitsrechtlichen, sondern privatrechtlichen Ursprungs sei. Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, kann es aber nicht den Ausschlag geben, daß der Erwerd auf gesetlicher Erbfolge ober auf leptwilliger Verfügung, auf einer Gesamtnachfolge ober auf einer lettwillig verfügten Einzelnachfolge beruhte. Ob dies im vollen Umfang auch für Erwerbe gelten könnte, die unter der Herrichaft des Bürgerlichen Gesenbuches gestanden haben, kann dahingestellt bleiben. Nach gemeinem Recht erwarb — im Gegensat

zur Borschrift des § 2174 BGB., die nur einen schuldrechtlichen Ansbruch des Bedachten gegen den Beschwerten bearündet — der Vermächtnisnehmer unmittelbar mit dem dies legati veniens (Antritt der Erbschaft durch den berufenen Erben) das Sigentum an einer ihm zugewendeten Sache des Erblassers und konnte sie (als "Bindikationslegat") aus der Erbschaft aussondern. Zugegeben, daß bei ber jetzigen Rechtsgestaltung des Vermächtnisses nach dem Sprachgebrauch von einem Erbgange nicht die Rede sein könnte, weil nach jetzigem Recht der vermachte Gegenstand eben nicht unmittelbar auf den Bedachten übergeht, so würde für den hier fraglichen Rechtsvorgang, dessen Wirkungen nach der damaligen Rechtslage beurteilt werden mülsen, jenes aus dem Sprachgebrauch entnommene Bebenken gerade ausscheiden mussen. Bei einem berartigen Erwerbe bleibt es. zumal wenn der Erblasser mit landesherrlichen Rechten ausgestattet war, in gleichem Maße wie bei der Gesamterbfolge unsicher, ob der vermachte Grundbesit öffentlich-rechtlichen Ursprumas aber ober auf Grund privatrechtlichen Titels erworben war. Nur für den letzten Fall wollte der Gesetzgeber dem für den aufgegebenen Grundbesit zugesicherten (Renten-)Recht die im Gesetze ausnahmsweise (§ 4 Abs. 3) vorgesehene Vorzugsbehandlung einräumen. Ein gewöhnliches Vermächtnis hatten für Anton I. von Albenburg die zu seinen Gunsten verfügten Anordnungen im Testamente vom 23. April 1663 überdies keineswegs begründet. Da Graf Anton Günther. seit 1603 Herr der Reichsgrafschaften Olbenburg und Delmenhorst. der Herrschaft Jever, des Amtes Barel, der Herrschaft Kniphausen. des Stadinger und Butjadinger Landes und zahlreicher Vorwerke und Häuser, keine ehelichen Abkömmlinge hatte, so hätten ohne besondere Regelung mit seinem Wileben die Herrschaften und Güter sowie der sonstige Grundbesit in andere Hande übergehen mussen. Nam aber übermachte er leptwillig seinem unehelich erzeugten Sohne Anton I. von Abenburg einen bedeutenden Teil seines gesamten Beliktums, nämlich:

- 1. Haus und Amt Barel nehst der ganzen Jader Bogtei (Testament vom 23. April 1663 Ziff. XXXIX S. 13),
- 2. Haus und Herrschaft Kniphausen (das. S. 13),
- 3. verschiedene Modialstüde, so
  - a) in der Grafschaft Olbenburg, Stadinger und Butjadinger Land, Reuenselb, Roddens, Blezer Sand, Seefeld u. a. (bas. S. 14),

b) in der Herrschaft Jever die Vorwerke Alt- und Neu-Oberahn, Marienhausen, Garmers, insoweit jedoch unter Vorbehalt der hohen Landesobrigkeit des Fürsten von Anhalt (das. S. 14. 15).

c) mehrere häufer in der Stadt Olbenburg u. a. m. (daf. S. 15). In dem Testament ist (unter Ziff. XL S. 16) angeordnet, daß für alle diese "Bermächtnisse" eine "Fundamental-Konstitution per modum fideicommissi" gelten solle (S. 16), und es folgt bann die eigentliche Erbeinsehung, wonach Johann Fürst zu Anhalt und Graf Anton zu Abenburg Miterben ber ganzen Berlaffenschaft sein sollten (S. 18) mit bem Zusat, daß die "beneficia deliberandi et conficiendi inventarii, Falcidiae et Trebellianicae" ausgeschlossen seien. Die Hauptsache ber ganzen Verlassenschaft bilbeten, soweit Graf Anton Günther im Sinblid auf lehnrechtliche Bindungen überhaupt frei verfügen konnte, zweifellos die Herrschaften Barel und Amphausen. Die erstere wird im Testament (Ziff. XXXIX) dem Grafen Anton zu Albenburg "verlassen und verschafft", ohne daß hierbei von einem Legat die Rebe ist. Die Herrschaft Kniphausen soll bem Grafen Anton zu Albenburg "verbleiben", da sie ihm ja schon vorher (1658) übergeben worden war. Dazu kommen die vermachten Allobialstide, die ausdrücklich als "legata" bezeichnet sind. Es bedarf nun nicht der Erörterung, wie diese letiwilligen Verfügungen zu Gunsten bes Grafen Anton von Albenburg, der die Eigenschaften des Miterben und des Vermächtnisnehmers in seiner Person vereinigte, auszulegen sind, insbesondere ob in Ansehung der als "Vermächtnisse" bezeichneten Güter nicht sowohl die Anordnung eines Bermächtnisses (Borvermächtnisses) als vielmehr eine der Erbeinsetzung beigefügte Teilungsanordnung zu finden ist. Auch die Frage kann auf sich beruhen, ob nach der einschlägigen gemeinrechtlichen Auffassung nicht die Errichtung eines Universalfideikommisses vorliegt, worauf die erwähnte Ausschließung ber Quarta Falcidia vel Trebellianica hinzuweisen scheint, und ob das Vorvermächtnis, soweit es den eigenen Erdteil bes Grafen Anton als Vermächtnisnehmers belastete, nicht als ein legatum inutiliter datum, mithin als nichtig angesehen werden mußte (vgl. Windscheid-Ripp Pandekten 9. Aufl. Bb. 3 [1906] § 627 S. 582fla.). Denn jedenfalls kommt der ganze Rechtsvorgang wirtschaftlich einer Erbeinsetzung und Erbfolge so nahe, daß im Sinne des Reichsgesetes vom 16. Dezember 1929 (§ 4 Abs. 3) "Erwerb durch Erbgang" angenommen werden muß, zumal die Gleichstellung von "Erwerd durch Erbgang" und "Erwerd infolge von Heirat" erkennen läßt, daß es dem Gesetzgeber mehr auf den Anlaß des Rechtserwerds als auf die Art der Rechtsbegründung im besonderen ankam.

Unbedenklich ist der Rechtserwerb des Grafen Anton I. von Adenburg, der das also gestaltete "Vermächtnis" eines einheitlich zu behandelnden, rechtlich gebundenen und aus einem erheblichen Teile der gesamten Verlassenschaft des Erblassers bestehenden Versmögensindegriffs zum Gegenstand hatte, als Erwerd durch Erbgang im Sinne des § 4 Abs. 3 anzusehen.

3.

Demnach hat der Gläubiger darzulegen, daß und inwiefern einer seiner Rechtsvorgänger schon vorher die in Betracht kommenden Grundbesitzungen auf Grund eines Rechtstitels, der nach jetziger Rechtsanschauung als ein privatrechtlicher angesehen werden müßte, erworden gehabt habe.

In dieser Beziehung verweist er zunächst auf die Tatsache, daß dem Grasen Anton I. von Abendurg ein Teil der ihm im Testament vom 23. April 1663 vermachten und seitdem zum Gräslich Albendurg-Bentincschen Familiensideikommisse gehörigen Grundstücke schon vorher von seinem natürlichen Bater übergeben und übereignet worden sei. Hierauf beziehe sich die Bestimmung des Testaments (unter Ziss. XXXIX S. 16):

Wir konfirmieren und bestätigen auch diesenige actus extraditae et apprehensae possessionis, so unserem gesiebten Sohne zum besten coram Notario et Testibus verrichtet worden oder weiter verrichtet werden sollen; Gestalt die darüber ausgesertigten und errichteten instrumenta mit mehreren Anzeige und Nachricht geben können, welche wir in diesem unserem Testament dergestalt approdieren und bestäftigen, als wann sie von Worten zu Worten anhero wären transferiret und einverleibet worden.

In dieser Hinsicht glaubt sich der Gläubiger auf eine Urkunde vom 2. Juni 1658 (von Halem Geschichte des Herzogtums Oldenburg Bd. 2 [1795] S. 428 sig.), unterzeichnet von dem Grafen Anton Günther von Oldenburg und seinem Sohne Anton I. von Aldenburg, betufen zu können, worin Graf Anton Günther Eigentum und Besitz an der

Herrschaft Kniphausen, mit Borbehalt des ususfructus bis an sein Lebensende, an den Grafen Anton übertragen habe. Es mag dahin= stehen, ob in dieser Übertragung — wie der Schuldner geltend gemacht hat — nichts als eine vorweggenommene Erbfolge (Thronfolge) gesehen werden kann. Denn jedenfalls handelt es sich hierbei nicht um einen bürgerlich-rechtlichen Rechtsvorgang, nicht um einen Erwerb auf Grund eines privatrechtlichen Titels. Unter den Besitzungen des Grafen Anton Günther nahm die Herrschaft Aniphausen eine besondere Stellung ein. Die Landeshoheit über Kniphausen, bessen Besit vermöge des kaiserlichen Diploms von 1653 von selbst die Reichsstandschaft gewährte, wurde schon 1657 urkundlich als eine "Souberänität", dann 1753 als "unumschränkte Macht, mit oberer und nieberer Jurisbittion in geistlichen und weltlichen Sachen, criminalibus et civilibus, mit der Folge zu Wasser und zu Lande und einem ius de non appellando illimitatum" bezeichnet (vgl. heffter Die Sonderrechte der souveranen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands 1871, S. 336 Fugnote). Die Herrlichkeit Kniphausen war eine reichsunmittelbare Herrschaft mit eigener Landeshoheit, deren Besitzer selbst landesherrliche Rechte ausübten: ihre Magge wurde von den Seemächten anerkamt, ihre Seeschiffpasse auf dem Weltmeere geachtet (val. Heffter das. S. 335; Heffter Beiträge zum beutschen Staats- und Kürstenrecht. Lieferung I 1829, S. 335 Fuknote 45; Klüber Offentliches Recht bes Teutschen Bundes 4. Aufl. 1840 § 319 S. 502; wegen der späteren Entwicklung siehe den Beschluß in dieser Sache vom 25. Kebruar 1931 zu IV. 2). Wenn Graf Anton Günther schon bei Lebzeiten seinem Sohne die Herrschaft Kniphausen übergab, so kann dies nur in der Absicht geschehen sein, die Thronfolge in diesem "souveränen" Land zu regeln, wie dies in gleicher Beise geschah, als er im Rahre 1664 die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst den Lehnsfolgern, dem König von Dänemark und dem Herzog von Holstein-Gottorp, förmlich übergab, sodaß er von nun an nur noch in deren Namen regierte (vgl. dazu v. Halem a. a. D. Bd. 2 S. 427flg., S. 432flg.). Schon seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war das fürstliche Hausrecht, namentlich soweit es sich auf die Thronfolge bezog, von der Rechtslehre allenthalben als Bestandteil des öffentlichen Rechts aufgefast worden (Rehm Modernes Kürstenrecht 1904 S. 5). Keinesfalls vermag nach der heutigen, für die Beurteilung maßgebenden Rechtsauffassung die Übertragung der Herrschaft Kniphausen — also der Landeshoheit und ihrer Zubehörungen — als ein privatrechtlicher Erwerbstitel zu gelten.

Im übrigen stütt der Gläubiger die Amahme, daß die Rechtsvorgänger des Grafen Anton Günther die in Frage kommenden Grundbesitzungen auf Grund privatrechtlicher Erwerbstitel erworben gehabt hätten, in der Hauptsache auf Rechtsvorgänge des 16. und 17. Rahrhunderts, die mit den lehnrechtlichen Verhältnissen jener Reit in Rusammenhang standen, wobei er die Meinung vertritt. daß Lehnserwerb einen privatrechtlichen Erwerbsarund darstelle. Es bedarf nicht der Entscheidung, ob diese Auffassung allgemein zutrifft (val. darüber Roth-Becher Bayerisches Livilrecht Teil II Abt. 3 [1898] S. 1flg.). Aus der Tatsache, daß nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 59) die landesgesetzlichen Borichriften über Lehen, d. h. ein Rechtsverhältnis, vermöge bessen burch Verleihung von seiten des Lehnsherrn ein erbliches Nutungsrecht an einer lehnsfähigen Sache ober einem berartigen Rechte unter Verpflichtung zur Lehnstreue und zu rittermößigen Diensten begründet wird (a. a. D. S. 4), mit Einschluß der allodifizierten Lehen, unberührt bleiben, kann jedenfalls nichts für die Auffassung bes Gläubigers gewonnen werden. Die Gründe, die für die Aufnahme ber Borbehalte zu Gunsten der Landesgesetze in die Art. 56 fla. EG. 2. BGB. maßgebend waren, sind nicht durchweg die nämlichen. Bei einer Reihe von ihnen lag der Grund darin, daß der Gegenstand Besonberheiten aufweist, welche ber gemeinsamen reichsrechtlichen Regelung widerstreben, sei es weil örtliche Beziehungen eine verschiedene gesetliche Behandlung erheischen, oder weil der Zusammenhang, in dem der Gegenstand oder das Verhältnis mit staatlichen und politischen Einrichtungen steht, das fernere Walten der Landesgesetzgebung wünschenswert macht (Mot. z. EG. S. 148, 159). Au diesen Borbehalten gehört auch der des Art. 59 (vgl. Staudinger-Reidel Art. 55 EG. Anm. 8). Um ermessen zu können, ob der Rechtserwerb des Lehnsbesitzers einen privatrechtlichen Rechtsvorgang bildet ober ob er öffentlich-rechtlicher Natur ist, muß auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falls zurückgegangen werden.

Dabei ergibt sich hier nach der geschichtlichen Überlieferung folgendes (vgl. dazu auch Schücking Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg 1911, § 2 S. 3; Runde Oldenburgische Chronik, 3. Ausgabe 1862, S. 25 fig., 34 bis 36; Müthning Olden-

burgische Geschichte 1911, Bd. 1 S. 398flg., 475flg.)

1. Im Jahre 1532 hatten die Erbinnen der Jeverschen Land= schaften, die Schwestern Anna und Maria von Zever, in ihrem Besitztum bedroht und bedrängt durch die Ostfriesen und Knipbäuser, sich dem Schutze des Kaisers Karl V. als Herzogs von Brabant und Grafen zu Holland unterworfen und diesem ihr Erbland zu Lehen aufgetragen (v. Halem a. a. D. Bb. 2 S. 18 bis 21; Runde a. a. O. S. 34). Um ihre Untertanen des nötigen Schutes zu versichern, errichtete Maria von Jever, nach dem Tode ihrer Schwester, am 22. April 1573 ein Testament und setzte darin den Grafen Johann VII. von Oldenburg und, falls dieser unbeerbt sterben sollte, dessen Bruder Anton zu Erben ein (v. Halem a. a. D. S. 149). Noch zu ihren Lebzeiten ließ sie zu größerer Sicherheit am 20. Oktober 1574 ihre Untertanen dem Grafen Johann als ihrem fünftigen Erbherrn huldigen (baj. S. 150 und Fugnotet). Nach dem Tode der Maria von Jever (20. Februar 1575) ergriff Johann von Olbenburg sofort Besit von der Herrschaft Jever, womit ihn dann König Philipp II. von Spanien am 7. Dezember 1575 belehnte (baf. S. 152).

Die Herrlichkeit Kniphausen gehörte zu den Jeverschen Besitzungen. Sie war Gegenstand langer Fehden zwischen den rechtmäkigen und den unrechtmäkigen Besitzern und fiel schlieklich zusammen mit den übrigen Jeverschen Ländereien auf Grund jener letiwilligen Verfügung ber Maria von Jever an den Grafen Johann VII. als Testamentserben, der den Besitz noch im Rechtswege sich erstreiten mußte (Runde a. a. D. S. 35 sla.), ein Streit, der schlieklich durch einen Vergleich von 1624 zu Gunsten des Grafen Anton Günther erledigt wurde (v. Halem a. a. D. Bb. 2 S. 156flg., S. 270 bis 274). Da Anton Günther die Herrschaft Kniphausen seiner Schwester Magdalena verwitweten Kürstin von Anhalt und deren Sohne Kürst Johann von Anhalt-Rerbst leptwillig zugesichert hatte (1653), mußte er, um das freie Verfügungsrecht zu Gunsten seines Sohnes Anton von Aldenburg zurückugewinnen, sich durch Vergleich vom 16. März 1657 zur Zahlung einer Absindungssumme an sie verstehen (Runde a. a. D. S. 43; v. Halem a. a. D. Bb. 2 S. 427fla.).

2. Um eine Bestätigung der Besitzergreifung des Stadinger und Butjadinger Landes (1517) zu erlangen und um sich selbst gegen

seinen Bruder in der Regierung von Oldenburg zu erhalten, hatte Graf Anton I. von Oldenburg dem Kaiser Karl V. sein Land (die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst) zu Lehen aufgetragen: im kaiserlichen Lehnsbrief vom 1. April 1531 hatte er die gewünschten Bestätigungen erhalten (Runde a. a. D. S. 25fla.; v. Halem a. a. D. S. 10, 516, Bb. 3 [1796] Urkunde Nr. 1 S. 237 bis 241; näheres bei Kohl Das staatstechtliche Verhältnis der Grafschaft Oldenburg zum Reiche im ersten Drittel bes 16. Rahrhunderts. Rahrb. f. d. Geschichte Olbenburgs XIX [1899] S. 103 bis 135). Da die She des Grafen Anton Günther von Olbenburg kinderlos geblieben war, so hätte mangels anderweitiger Regelung bei seinem Ableben das Manulehen der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an die Rachkommen Dietrichs des Glückseligen († 1440) in Dänemark und Holstein, das Allod aber an des Grafen Schwester Maadalena Kürstin von Anhalt und beren Sohn, den Kürsten Kohann von Anhalt-Aerhst fallen müssen. Um dies zu verhindern und die Nachfolge seinem außerehelichen Sohne, bem Grafen Anton I. von Mbenburg, zu sichern, knüpfte Graf Anton Günther Berhandlungen mit ben Beteiligten an (Runde a. a. D. S. 41fla.). So kam es zunächst zum Abschlusse des "Rendsburger Vergleichs" vom 16. April 1649 (mit kaiserlicher Bestätigung d. d. Regensburg ben 21. August 1653). In diesem Abkommen erkannte Graf Anton Günther den Herzog von Gottorv und den König von Dänemark als Lehnsfolger in seinen Grafschaften, einschließlich ber bis auf ben Regierungsantritt des Grafen Anton I. von Oldenburg durch Eindeichung, Ankauf und sonst hinzugekommenen Ländereien an, wogegen jene ihm das Recht zugestanden, über das Haus und Amt Barel, über die (halbe) Bogtei Jabe und den — durch kaiserliches Diplom 1623 erworbenen — Weserzoll frei zu verfügen (Runde a. a. D. S. 42; v. Halem a. a. D. Bb. 2 S. 408 bis 411, Bb. 3 Urkunde Nr. 9 S. 341 bis 353). Weiter erkannten Graf Anton Günther und seine genannten Lehnsfolger im "Hamburger Bergleich" vom 19. März 1653 das bisher umstrittene Lehnsverhältnis des Stadlandes, des Amtes Harpstedt und eines Teiles des Butjadingerlandes zu dem Herzoglichen Hause Braunschweig-Lüneburg unter Ausbehnung auf den ganzen Umfang bes Butjadingerlandes an; auch wurden darin alle bis zu des Grafen Anton I. Zeiten eingebeichten Ländereien zum Leben geschlagen, während die späteren Einbeichungen dem Grafen

Anton Günther als Allodium zur freien Verfügung überlassen wurden (Runde a. a. D. S. 42fla.; v. Halem a. a. D. Bb. 2 S. 411 bis 421, Bb. 3 Urfunde Nr. 10 S. 354 bis 366). Der zusätlich zwischen bem Grafen Anton Günther einerseits und dem König von Dänemark und dem Herzog von Holstein-Gottorp anderseits abgeschlossene "Oldenburger Separationsbergleich" vom 1. Juli 1653 hatte vornehmlich den Zweck, eine genaue Sonderung der Lehnszubehörungen von den Allodialstücken vorzunehmen: zugleich wurde bestimmt, daß Schloß und Amt Barel sowie die halbe Bogtei und das Jader Vorwerk bem Grafen Anton Günther gegen Abtretung anderer Modial-Grundstüde zu etwigen Zeiten für sich und seine Erben überlassen blieben (Runde a. a. D. S. 43; v. Halem a. a. D. Bb. 2 S. 421, Bb. 3 Urfunde Nr. 11 S. 367 bis 377). Noch bei Lebzeiten des Grafen Anton Gunther wurden die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst am 1. Oktober 1664 ben anerkannten Lehnsfolgern förmlich übergeben, sodaß er sie fortan nur noch im Namen des Königs und des Herzogs, jedoch unbeschränkt in der Regierung und mit dem lebenslänglichen Genuß aller Einkunfte vermaltete (Runde a. a. D. S. 43; v. Halem a. a. D. Bb. 2 S. 432flg.).

3. Graf Johann VII. von Oldenburg hatte in seinem Testamente vom 27. September 1603 die Ländereien und Güter, welche er teils von den Johannitern gesauft (Junete, Roddens, Bredehorn, Strückhausen), teils mit Kosten eingedeicht hatte, dahin mit Fideisommiß belegt, daß sie, falls sein Sohn Anton Günther ohne eheliche Leibeserben sterben sollte, an dessen Schwester oder deren Erben sallen sollten. Alls sideisommissarische Erben kamen insoweit die Fürstin Magdalena von Anhalt und deren Sohn Johann in Frage. Durch besondere Abmachungen wurde in den Jahren 1655, 1656, 1657, 1665 erreicht, daß dem Grasen Anton Günther ein Drittel dieser Bestäungen zur freien Berfügung verblieb (Kunde a. a. D. S. 43; v. Halem a. a. D. Bb. 2 S. 423sig.).

Wie die in diesem Abriß geschilderte Rechtsentwicklung deutlich zeigt, kann sich der Gläubiger zum Beweis eines pridatrechtlichen Erwerdstitels auf die unter 2. bezeichneten Rechtsvorgänge nicht berusen. Insoweit handelt es sich um Verhandlungen des Grafen Anton Günther mit seinen Lehnsnachfolgern, die sich auf Besitzungen bezogen, welche schon vorher in seinem Besitze, schon früher von

ihm ober seinen Rechtsvorgängern erworben waren. Mit diesen Verhandlungen bezweckte er lediglich, sich das freie Versügungsrecht (zu Gunsten seines Sohnes Anton von Albenburg) hinsichtlich solcher Besitätümer zu sichern, die nach der für seine Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst seit 1531 sehnrechtlich-sideeikommissarischen Erbeund Thronsolgeordnung beim Fehlen eines folgeberechtigten Leibeserben an die Seitenverwandten gefallen wären. Durch die dafür abgeschlossenen Verträge hat er die dann auf Anton I. von Albenburg übermachten, schon in seinem Vesitz befindlichen Grundstücken nicht erworden, sondern insoweit nur die Art ihrer künstigen Verserbung nach seinen Wünschen und Plänen sichergestellt. Se bedarf keiner weiteren Vegründung, daß darin ein Erwerb auf Grund eines privatrechtlichen Erwerdstiels nicht gefunden werden kann.

Sin solcher privatrechtlicher Erwerd liegt auch nicht in dem unter 1. geschilderten Erwerb der Herrschaft Jever und der Herrlichkeit Kniphausen durch den Grasen Johann VII, von Olbenburg. Insoweit bildet den Erwerbstitel vielmehr der Erwerb der Landeshoheit in den genannten Herrschaften auf Grund letztwilliger Anordnung der früheren Inhaberin der Hoheitsrechte. Daß mit den Hoheitsrechten auch die Grundbesitzungen auf den Erwerber libergingen, verstand sich von selbst. Nach dem schon zu jenen Reiten gefestigten Grundsat der Verbundenheit der Landeshoheit mit dem Vermögensbesitz des fürstlichen Hauses, ohne den die Landeshoheit blok noch der Schatten einer Territorialgewalt ober der wesentlichsten Bedingungen ihrer Wirksamkeit und ihres Fortbestandes beraubt gewesen ware (vgl. Renscher a. a. D. § 9, besonders S. 93flg.), hatte der Grundbesit als "Bertinenz der Landeshoheit" das rechtliche Schickal der Landeshoheit regelmäßig zu teilen (vgl. auch Anschüt Deutsches Staatsrecht 1914 § 31 S. 136; RGB. Bb. 136 S. 211 [222] = 323. 1932 S. 2396 Nr. 4. S. 3263 Nr. 13). Dak Graf Johann VII. in die Landeshoheit nachfolgen sollte nur in seiner Eigenschaft als Landesherr traft dieser seiner öffentlich-rechtlichen Gigenschaft und um des Schutzes willen, den er als Landesund Schutherr den Untertanen der Erblasserin zu verbürgen vermochte, ist ausbrücklich ausgesprochen (vgl. die von v. Halem a. a. D. Bb. 2 S. 149 überlieferte Außerung der Erblasserin Maria por Reber: "Er wird meine Untertanen schützen und er kann es, benn sein Daumen ist größer als meine ganze Hand") und ergibt sich aus

ben Umständen von selbst. Graf Johann VII. kann die Herrschaften nur in seiner Eigenschaft als Landesherr von Oldenburg und Delmenhorst, also öffentlich-rechtlich erworden haben. Weder der Umstand, daß die Iehnrechtliche Bindung die Einhaltung gewisser Förmlich-keiten nötig machte, noch der, daß auch der mit der Landeshoheit verbundene Grundbesiß auf den eingesetzten Thron- und Landeserben mitsiberging, vermag diesen Erwerd als einen privatrechtlichen Erwerdsvorgang erscheinen zu lassen. Wäre selbst eine andere Beurteilung insoweit möglich, so könnte dies den Gläubiger nicht von der ihm obliegenden Beweislast befreien; denn dann würde es sich um einen Erwerd durch Erdgang im Sinne des § 4 Abs. 3 des Reichsegesetz vom 16. Dezember 1929 handeln, der ihn dazu nötigte, auf frühere Erwerdstatsachen in der Person der Erdsasser zurückzugehen. In dieser Hinsicht hat jedoch der Gläubiger nichts vorzubringen vermocht.

Es bleibt demnach in der Hauptsache nur noch zu prüfen, ob hinsichtlich der unter 3. bezeichneten Ländereien und Güter, die teils burch Einbeichung gewonnen, teils "von den Johannitern gefauft" worden waren, ein Erwerb auf Grund privatrechtlichen Titels angenommen werden kam. Daß die Rechtsvorgänger des Gläubigers die ausgebehnten Schutdämme gegen die Hochfluten des Meeres und der Flüsse nur in ihrer Eigenschaft als Landesherren angelegt und das durch die Eindeichungen neu gewonnene Nutland (Außenbeichstand. Groben) nur fraft ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung erworben haben kommen (vgl. bazu Gierte Die Geschichte bes beutschen Deichrechts 1. Teil [1901] S. 106, 110, 112, 118, 120, 123, 164, 172), ergibt sich aus den geschichtlich überlieferten Verhältnissen (bgl. barüber v. Halem a. a. D. Bb. 1 [1794] S. 189, 393, 439fig., Bb. 2 S. 124flg. 148, 198flg. [Graf Johann, "des Heiligen Römischen Reiches Baumeister an der Seekante"), S. 458sa.). Es besteht kein tatfäcklicher Anhalt für die Annahme, daß im einzelnen Falle eine andere Ceurteilung möglich oder geboten wäre. In dieser Richtung bat der Gläubiger auch nicht den Versuch gemacht, einen privatrechtlichen Erwerbstitel darzulegen. Hinsichtlich der "von den Johannitern gefauften" Besitztümer hat der Schuldner vorgetragen, das Borwerk I Robbens sei eine Robanniter-Komturei gewesen und von dem Grafen Anton I. von Oldenburg (1529 bis 1573), der die Reformation beaunstiate und die Kirchengüter einzog, zunächst entschädigungsloß

enteignet worden. Als nach Jahr und Tag (1547) von der Ordens= leitung deswegen Klage vor dem Reichskammergericht angestrengt wurde, habe sich der Graf schließlich (1572) dazu verstanden, die Rohanniter-Oberen mit der geringfügigen Summe von 5200 Talern abzufinden ("5000 Foachimstalern und 200 Reichstalern als soviel die Bestätigung des Vergleichs kosten möchte"), die das enteignete Land in wenigen Jahren wieder habe einbringen können. In der Folgezeit sei jenes Vorwerk als "erkauftes Vorwerksland" bezeichnet worden, so im Rendsburger Vergleich von 1653 und auch im Testament Anton Günthers. In Wirklichkeit habe es sich um eine Enteianung (Konfistation) von Kirchengut, für das später eine geringfügige Entschädigung gezahlt worden sei, nicht um einen Rauf gehandelt. Der Gläubiger hat dieses — auch geschichtlich überlieferte (Runde a. a. D. S. 29; v. Halem a. a. D. Bd. 2 S. 82flg.) — Tatlachenvorbringen an sich nicht bestritten, aber geltend gemacht, bei ber Enteignung gehörten die Wirkungen der Ausübung des Enteignungsrechts, der Erwerb des Eigentums durch den Enteigner und dessen Verpflichtung zur Entschädigung des Enteigneten dem Privatrecht an. Über die rechtliche Natur der Enteignung bestehen verschiebene Meinungen (Schelcher Art. "Enteignung" in Fleischmanns Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts Bb. 1 [1911] § 3 S. 719). Seit der Entscheidung des Reichsgerichts in RG3. Bb. 61 S. 102 barf die fog. Awangskauftheorie als liberwunden gelten. Die Enteignung ist ein einseitiger Staatsatt und erzeugt als solcher traft Gesetzes ober vermöge des auf Grund des Gesetzes ergehenden Ausspruchs der zuständigen Behörde die ihrem Awede entsprechende Wirkung (Schelcher a. a. D.). Eine andere Auffassung kann jedenfalls nicht für die Einziehungen kirchlichen Bermögens (Sätularisationen) gewonnen werben, von welchem Wittel zur Aufbesserung ihrer Verhältnisse die deutschen Landesherren — schon bevor ihnen durch § 35 des Reichsbeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 bas Recht zur Aneignung von Alostergut, nicht bloß für gottesbienstliche und gemeinnlitzige Awede, sondern auch "zur Erleichterung ihrer Finanzen" eingeräumt wurde — seit Jahrhunderten, vor wie nach dem Westfälischen Friedenstongreß (1645 bis 1648), umfassenden Gebrauch gemacht hatten (vgl. Keller Art. "Säkularisation" in Fleischmanns Wörterbuch bes Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts Bb. 3 [1914] S. 333fig.). Wenn

sich im vorliegenden Falle der Graf, der kraft seiner landesherrlichen Machtvollkommenheit die Einziehung verordnet hatte, nachträglich mehr oder weniger unfreiwillig dazu entschloß, der Ordensleitung eine geringfügige Entschädigung zu zahlen, so kann dieser Umstand an der öffentlich-rechtlichen Natur der Nechtshandlung nichts ändern. Darin kann jedenfalls kein privatrechtlicher Erwerdstitel gefunden werden, auch wenn nachträglich der Eigentumsübergang durch einen "Vergleich" über eine Entschädigung rechtlich bestätigt worden ist.

So bleiben als auf Grund eines privatrechtlichen Titels erworben nur die wenigen Grundstücke übrig, die in dem Verzeichnis der Landstagsverhandlungen von 1857, Anlagen 105 S. 560 flg., unter den Nr. 50, 51 d, 56, 57, 62, 63, 97 als angekauft bezeichnet sind. Die Brandversicherungssummen der dazu gehörigen Gebäude sind in dem Verzeichnisse auf zusammen 9700 Reichstaler angegeben; dazu gehören rund 900 ar Feldland und Gärtnereien. Der Angabe des Schuldners, daß es sich um einen Wertgegenstand von insgesamt 13355 Reichstalern Gold gehandelt habe, kann unbedenklich gefolgt werden, zumal der Gläubiger dagegen nichts geltend gemacht hat. In Ansehung der darauf entfallenden Gegenleistung steht einer Auswertung auf 25 vom Hundert nach § 4 Abs. 3 des Reichszegeses vom 16. Dezember 1929 nichts entgegen; dies wird auch vom Schuldner anerkannt.

4.

Der Meinung des Gläubigers, daß gemäß § 16 Abs. 2 des Reichsgeseßes vom 16. Dezember 1929 vom Sondergericht unter Berlicksigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme die Höhe der Auswertung zwischen 8 und 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags sestgeset werden müsse, und daß für diese Bemessung die nach der Rechtsprechung zu § 242 BGB. maßgebenden Grundsäße anzuwenden seien, kann nicht beigetreten werden. Für die Anwendung des § 16 Abs. 2 Saß 1 des Reichsgeseßes ist voraußgesetzt, daß das Ergebnis der vom Gläubiger angetretenen Beweise zum vollen Nachweis der von ihm behaupteten Tatsachen nicht ausreicht. Nur wenn dies der Fall ist und die Beibringung noch weiterer Beweise dem Gläubiger billigerweise nicht zugemutet werden kann, können dem Gegner bestimmte Gegenbeweise auserlegt werden. Nur insoweit ist dann Raum für die Fests

sekung des Auswertungssates zwischen 8 und 25 vom Hundert, als nach solcher Anordnung nicht festgestellt werben kann, ob der Grundbesitz auf Grund privatrechtlichen ober öffentlich-rechtlichen Titels erworben war (§ 16 Abs. 2 Sat 2). Die Voraussekungen für eine ausnahmsweise und aus Billigkeitsgründen ins richterliche Ermessen verstellte Beweislastwerteilung, wie sie das Geset in § 16 Abs. 2 vorsieht (Druck. des Reichstags 1928 Nr. 1473 — Ausschußbericht — S. 28, 29 zu § 14 [nun § 16] Abs. 2), sind nicht gegeben. Über die Tatsachen, auf die der Gläubiger seinen Standpunkt, es handle sich um privatrechtliche Erwerbsgründe, stligen zu können meint. besteht an sich kein Streit. Insoweit bedurfte es weder eines Beweisangebots noch einer Beweiserhebung; vielmehr beschränkte sich die richterliche Tätigkeit auf die rechtliche Wurdigung der gegebenen Tatsachen, die jedoch keinen Anhalt für die Annahme eines privatrechtlichen Erwerbstitels zu bieten vermochten. Das vom Sondergericht rechtlich gewürdigte Tatsachenvorbringen hat ergeben, daß sabgesehen von den an letter Stelle behandelten wenigen Grundstüden) ein privatrechtlicher Titel nicht vorliegt. Insoweit kommt weder eine Beweisergänzung noch eine anderweitige Verteilung ber Beweislast in Frage, weil die rechtliche Würdigung des gesamten Tatsachenvorbringens des Gläubigers das Gegenteil dessen ergeben hat, was er damit dartum wollte. Daß darüber hinaus noch andere tatfäckliche Vorgänge ober Verhältnisse vorliegen könnten, deren rechtliche Würdigung zu einer ihm gunfligeren Entscheidung zu führen vermöchte, dafür ist seinem Tatsachenvorbringen nichts Wesentliches zu entnehmen. Aber gerade in dieser allein maßgebenden Beziehung hat der Gläubiger keine Beweise angetreten. Ansoweit dem Gegner "Gegenbeweise" auszuerlegen, ist weder statthaft noch auch nur möglich. Damit erübrigt es sich, auf die Ausführungen ber Barteien über das Maß der Aufwertung für den Fall einzugehen. baß das Verfahren nach § 16 Abs. 2 bes Reichsgesetzes angewendet werden könnte.

## VII.

Der Gläubiger begehrt außer einer höheren Auswertung auch eine Berzinsung ber geschulbeten Hauptforderung über das Maß der im Bertrage vom 13. April 1854 ( $\S$  6) vorgesehenen Berzinsung von  $3^{1}/_{2}$  v. Hinaus. Er meint, im Hinblid auf die veränderten

wirtschaftlichen Verhältnisse könne bei einer dem Grundsat von Treu und Glauben entsprechenden Auslegung des Vertrags (§ 242 BGB.) der damals vereindarte Zinssat nicht mehr maßgebend sein. Als angemessen verlangt er für die Zeit vom 1. Juli 1929 dis zum 31. März 1931 einen Zinssat von 5. v. H. und vom 1. April 1931 ab, nachdem das Kapital durch die Sinsorderung nunmehr fällig geworden seinen Zinssat von  $7^1/2$  v. H., da er unter den heutigen Geldverhältnissen in der Lage sei, das Kapital mindestens mit diesem Zinssat in erstlassigen Werten anzulegen. Der Schuldner hat dem widersprochen.

Höhere Linsen als ausbedungen kann das Sondergericht jedoch unter dem Gesichtspunkt der Auswertung nicht zuerkennen. Auswertung vollzieht sich nach bestimmten, vom Gesetgeber festgelegten Grundsätzen. Darüber hinaus dem Gläubiger aus Billigkeitsgründen noch andere (Neben-)Leistungen zuzusprechen, ist das Sondergericht mangels einer gesetlichen Grundlage für eine solche Maknahme nicht in der Lage. Über etwaige Berzugszinsen oder Verzugsschäben zu entscheiben, ist das Sondergericht nicht berufen, weil es nach seiner seitherigen grundsählichen Stellungnahme nur zur Entscheidung über die Höhe der Auswertung zuständig ist (siehe ben Beschluß vom 7. März 1931 in Sachen Fürst von Schönburg wider Land Sachsen — St. R. 5). Über andere Fragen könnte es in entsbrechender Anwendung des § 71 Aufw. nur erkennen, wenn bie Barteien die Auständigkeit des Sondergerichts insoweit vereinbart hätten. Das Land Oldenburg hat aber seine Rustimmung dazu abaelehnt.

## VIII.

Der Gläubiger begehrt in erster Reihe, daß der Staat zur Zahlung des ausgewerteten Schuldbetrags verurteilt werde, hilfsweise erstrebt er eine entsprechende Festsellung. Zum Zahlungsanspruch macht er geltend: Das Kapital sei fällig geworden. Nach dem Vertrage vom 13. April 1854 (§ 5) solle das Kapital dis zum Erwerde einer mit der Standesherrlichseit beliehenen Gesantheit von Liegenschaften in einem deutschen Staate unklindbar sein. Da infolge der Staatsumwälzung ein solcher Erwerd nicht mehr möglich sei, so müsse die Fälligkeit als eingetreten angesehen werden. Die Ermächtigung des Gläubigers zur Empfangnahme des Betrags ergebe sich aus § 10 des Reichsgesehes; die Zustimmung des allein zuzuziehenden

Anwärters sei überdies erteilt. Der Schuldner hat Bedenken gegen die Sachberechtigung des Gläubigers nicht erhoben, jedoch die Fälligkeit des Kapitals bestritten, solange das Fideikommiß noch nicht aufgelöst sei. Demgegenüber führt der Gläubiger aus, der Staat könne nach § 10 des Reichsgesehes mit befreiender Wirkung an den Gläubiger zahlen; stehe die Person fest, an die mit befreiender Wirkung gezahlt werden könne, so sei der Schuldner auch verpflichtet, an diese die Zahlung zu leisten.

Der Einwand, daß die ausgewertete Forderung noch nicht fällig sei, richtet sich gegen den Bestand des Anspruchs, über den das Sondergericht, wie schon ausgeführt, zu entscheiden nicht berusen ist, es sei denn, daß die Parteien auch insoweit die Zuständigkeit des Sondergerichts vereindart hätten. Mangels solcher Vereindarung kann hier der Entscheidung im ordentlichen Rechtswege nicht vorgegriffen werden. Das Sondergericht muß sich auf die Festseung der Auswertungshöhe beschränken.

## TX.

Vom aufzuwertenden Schuldbetrag von 1100000 Reichstalern Gold = 3653571.43 Goldmart ist, wie oben (unter VI. 1) ausgeführt, ber britte Teil mit 1217857,14 Goldmark als Ausgleich für die Aufgabe von Hoheitsrechten zu beurteilen. Dieser Betrag ist nach § 4 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 mit 5 vom Hundert des Rennbetrags als des Goldmarkbetrags (§ 4 Abs. 4) aufzuwerten. Der überschießende Betrag von zwei Dritteln gleich 2435714.29 Goldmark unterliegt der regelmäßigen Aufwertung von 8 vom Hundert des Nennbetrags, soweit die Kapitalschuld nicht als Ausgleich für die Aufgabe von Grundbesitz begründet ist, der von dem letten (anders als durch Erbaang oder Heirat eingetretenen) Grundbesitzer auf Grund privatrechtlichen Titels erworben war. Insoweit findet eine Auswertung in Höhe von 25 vom Hundert statt (§ 4 Abs. 3). Dies ist der Fall bei einem Wertgegenstande von 13355 Reichstalern Gold, in Reichswährung — bas Zehnmarkstüd zu 3½ Talern Gold gerechnet — 42926,78 Goldmark. Within verbleiben von dem Teile der Entschädigung, der nicht als Ausgleich für die Aufgabe von Hoheitsrechten in Betracht zu ziehen ist. (2435714,29 — 42926,78 =) 2392787,51 Goldmark, die der Aufwertung zum gewöhnlichen Sate von 8 vom Hundert unterliegen.

Danach errechnet sich der dem Gläubiger zustehende Aufwertungsbetrag wie folgt:

5 bom Hundert bon 1217857,14 GM = 60892,86 RM 8 bom Hundert bon 2392787,51 GM = 191423,00 RM 25 bom Hundert bon 42926,78 GM = 10731,70 RM 3653571,43 GM = 263047,56 RM.

Bertragszinsen schulbet barauf der Staat in Höhe von jährlich 3½, vom Hundert, zahlbar jeweils am 30. Juni und 31. Dezember für das abgelaufene Halbjahr. Zinsbeträge, die vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 - nach dessen § 25 bem 25. Dezember 1929 — fällig geworben sind, gelten als erlassen (§ 6 Abs. 1 Sat 1). Demnach schuldet der Staat die Rinsen mit Wirkung vom 1. Juli 1929 ab. Die von ihm vertretene Meinung. daß er die Linsen nur mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens bes Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 zu zahlen brauche, ist nicht gerechtfertigt. Denn für den in § 6 Abs. 1 Sats 1 das. angeordneten Verfall der Zinsbeträge ist nach der unzweideutigen Kassung des Gesetzes nicht der Zeitraum maßgebend, für den die Rinfen geschuldet werben, sondern der Zeitpunkt, zu dem sie fällig geworden sind. Somit schuldet der Staat, abgesehen von einer durch gewisse Teilzahlungen eingetretenen Tilgung, auch noch die vollen Vertragszinsen für das zur Reit des Infrasttretens des Reichsgesetzes laufende Halbjahr. Auf die danach geschuldeten Vertragszinsen bom 1. Juli 1929 ab sind die im Antrag des Gläubigers bezeichneten Rahlungen zu berrechnen.

## X.

Das Sondergericht hat durch den Beschluß vom 25. Februar 1931 seine Zuständigkeit für die beiden nunmehr verdundenen Streitssächen anerkannt und diese zur endgültigen Entscheidung an sich gezogen. Es hat nunmehr, beim Abschluß des Versahrens, zugleich mit der Entscheidung über die Höhe der Auswertung gemäß § 20 Abs. 2 oder 3 des Reichsgesepes über die in den vorausgegangenen beiden Prozessen den Parteien erwachsenen Kosten zu entscheiden.

Im ersten Rechtsstreite handelte es sich um die Zinsrücktände auf die Zeit vom 1. Juli 1922 dis zum 31. Dezember 1923, hilfsweise

auch für die nächsten darauffolgenden Zinsabschnitte, im Gesamtbetrage von 191782,60 Goldmark, jedenfalls aber um Zinsen, die por Antrafttreten des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 fällig geworden sind. Diese Zinsbetrage gelten nach § 6 Abs. 1 Sat 1 bes Reichsaesekes als erlassen. Damit hatte der insoweit anhängige Rechtsstreit infolge der Borschriften des Reichsgesetzes in der Sache selbst seine Erledigung gefunden. Das Sondergericht hätte den Eintritt dieser Wirkung schon in seinem Beschlusse vom 25. Februar 1931 feststellen und sich im übrigen auf die Kostenentscheidung beschränken können. Davon hat es nur aus praktischen Erwägungen abgesehen, um die Entscheidung in den beiden damals anhängigen Streitsachen einheitlich zu fällen. Die Entscheidung über die Rosten, so wie sie nach der damaligen Sachlage geboten war, ist aber nunmehr nachzuholen; sie kann, da insoweit keine Entscheidung zur Hauptsache selbst mehr getroffen werden kann, nur dahin gehen, daß die Kosten bes Berfahrens als gegeneinander aufgehoben zu gelten haben (§ 20 Abs. 3 des Reichsgesetzes). Die vom Schuldner dagegen erhobenen Bedenken sind unbegründet. Der Schuldner will über die Rosten des auch nach seiner Annahme sachlich erledigten ersten Brozesses nach sachlichen Gesichtspunkten entschieden haben, und zwar bahin, daß die Kosten ganz dem Gläubiger auferleat würden, weil er in den unteren Anstanzen mit der Klage abgewiesen worden sei und auch beim Reichsgericht hätte unterliegen müssen. Eine solche Nachbrüfung ist aber nach der Gesetzeslage unstatthaft. Die Anmendung des § 20 Abs. 2 Sat 2 des Reichsgesetes sett voraus, dak das Sondergericht eine sachliche Entscheidung über die Hauptsache selbst, d. h. über die Auswertung des anhängig gewesenen Hauptansbrucks, zu treffen hätte. Eine solche Sachentscheidung kam aber infolge der Rechtsänderung, die durch die Borschrift des § 6 Abs. 1 Sat 1 das, zwischenzeitlich herbeigeführt war, nicht mehr in Krage. Es kann sich daher nur noch um die Keststellung der Rechtsfolge im Kostenpunkt handeln, die sich sinngemäß nur aus § 20 Abs. 3 entnehmen läßt (vgl. auch MGZ. Bd. 112 S. 302 zu § 82 AufwG.).

Der zweite, nur beim Landgericht Oldenburg anhängig gewesene Rechtsstreit betraf eine Zinsforderung von 22834,80 Goldmark auf die Zeit vom 1. Juli dis zum 31. Dezember 1929, fällig am 31. Dezember 1929, berechnet mit 5 v. H. von 913392,86 Goldmark (= 25 v. H. des Nennbetrags der Forderung). Über die hier ben Parteien entstandenen Kosten ist nach § 20 Abs. 2 Say 3 des Reichsgesetzes nach freiem Ermessen zu entscheiden. Angesichts des verhältnismäßig geringen Streitwerts dieses Prozesses, worin es zudem zu keiner Sachentscheidung der ordentlichen Gerichte gekommen ist, erscheint es angemessen, auch die insoweit entstandenen Streitkosten gegeneinander aufzuheben.